



B e r i c h t

des

Superintendenten D. Schack

vor der

X. Superintendential-Versammlung Helv. Bek.,

abgehalten

am 4. und 5. Juni 1893 zu Laibach.



Die Gnade unseres Herrn Jesu Christi sei mit uns allen! Phil. 4, 23.

Th eure D i ö c e s a n e n !

Es war ein zutreffender Vorschlag und Antrag aus unserer letzten, vom 9. bis 11. December 1888 zu Wien abgehaltenen Superintendential-Versammlung, daß wir das nächstmal in der Laibacher Gemeinde zusammentreten möchten, und wir freuen uns, daß diesem Antrage alsbald die freundliche Einladung des damaligen Vertreters dieser Gemeinde, Herrn A. Drelse, gefolgt ist, und daß Presbyterium und Gemeinde, in voller Übereinstimmung damit, uns nun schon so herzlich willkommen hießen.

Es ist wohl natürlich, daß unsere Superintendential-Versammlungen weitaus am häufigsten in Wien abgehalten werden; allein, nachdem außer Wien auch Triest und Bregenz je einmal schon von uns besucht worden waren, sollte auch der Gemeinde zu Laibach die Kräftigung zuteil werden, welche naturgemäß aus dem glaubensbrüderlichen Verkehr mit anderen Vertretern der Diocese, aus dem wachsenden Gefühl des Zusammengehörens und Zusammenwirkens, aus der gemeinschaftlichen Glaubensfreudigkeit hervorgeht.

Und diese Stärkung thut der Gemeinde Laibach mehr jetzt noth, als wir es damals annehmen konnten.

So mußte denn auch umsomehr gerade jetzt das sonst nicht unerhebliche Bedenken der erhöhten Kosten zurüctreten, und geben wir uns der Hoffnung hin, daß die Diocese die religiöse Stärkung einer ihrer Gemeinden höher bewerte als das materielle Opfer, das sie zu bringen haben wird.

Nach dem Beschlusse der letzten Versammlung sollte diese X. Superintendential-Versammlung bereits im Herbst 1892 hier abgehalten werden; doch die Vacanz des Pfarramtes und die höchst betrübende Lage der Gemeinde ließen das nicht zu. Nach Befegung des Amtes aber wurde mir sowohl seitens der Triester als insbesondere auch der hiesigen Gemeinde der lebhafteste Wunsch ausgedrückt, die Versammlung in der besseren Jahreszeit abzuhalten, womit sowohl der Superintendential-Ausschuß als auch andere Glieder dieser Versammlung umsomehr übereinstimmten, als wir Pfarrer bisher durch die Vorbereitung der Confirmanden länger oder kürzer an unseren Amtssitz gefesselt waren.

Indem ich Sie nun aufs herzlichste in dieser meiner einstmaligen Pfarrgemeinde begrüße, spreche ich vor allem meine Freude darüber aus, zwei junge geistliche Kräfte, die in das Arbeitsfeld unserer Diocese eingetreten sind, vorstellen zu können: Herrn Pfarrer Josef Schalandek aus Triest, welches zu unserer letzten Versammlung keinen geistlichen Vertreter hatte entsenden können, und Herrn Johann Georg Jaquemar,

welcher nach der Amtsniederlegung seines Vorgängers von der Gemeinde Laibach gewählt worden ist. Möge der Herr der Kirche ihr Wirken an den anvertrauten Gemeinden wie ihre Theilnahme an unseren gemeinschaftlichen Arbeiten reichlich segnen!

Zum erstenmale nimmt auch an unseren Versammlungen theil Herr Rudolf Skall als gewählter Vertreter der Wiener Gemeinde.

Die übrigen Mitglieder dieser Versammlung, wie sie in dem Protokolle namentlich angeführt erscheinen, haben sämmtlich an früheren Versammlungen bereits theilgenommen.

Das Protokoll unserer IX. Superintendential-Versammlung wurde nach Genehmigung durch die beiden Verificatoren, Herrn Dr. Brunner von Wattenwyl und Herrn Dr. Böhl, unter dem 25. Januar 1889, Z. 30, im Wege des k. k. evangelischen Oberkirchenrathes an das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht geleitet und von letzterem unter dem 15. März 1889, Z. 4637, zur Kenntnis genommen. (Erlaß des Oberkirchenrathes de dato 23. März 1889, Z. 691.)

Von früheren, an die nächste Generalsynode zu leitenden Beschlüssen gelangten zur Ausführung:

- a) Die Vorlage an die Generalsynode, betreffend die Approbation der Jorissen'schen Bearbeitung der Psalmen, wurde unter dem 20. September 1889, Z. 247, an den hohen Oberkirchenrath geleitet.
- b) Der Beschlufs, betreffend die Frage, wie der allgemeine Kirchenfond in die Lage zu setzen sei, die ihm obliegenden Auslagen zu tragen, wurde unter dem 6. Juni 1889, Z. 145, dem Oberkirchenrathe zur Kenntnis gebracht. Die darnach beantragte Übernahme der Kosten für die Superintendential-Versammlungen durch diese selbst erscheint in die neue Kirchenverfassung aufgenommen; über die Art der Aufbringung haben wir selbst zu entscheiden, und ist der in Geltung stehende Schlüssel, falls eine Änderung nicht beantragt wird, in Anwendung zu bringen.
- c) Die Eingabe an den Oberkirchenrath de dato 19. November 1888, Z. 278, gab den Beschlufs hinsichtlich der Loslösung des galizischen Seniorates H. B. von der galizischen Superintendentenz A. B. und der Vereinigung mit der Wiener Superintendentenz H. B. unter Bezugnahme auf die Resolution der IV. Generalsynode bekannt. Diese unsere Eingabe wurde vom Oberkirchenrathe unter dem 8. Februar 1889, Z. 2451 ex 1888, sowohl dem Senioratsamte zu Josefsberg als auch sämmtlichen Pfarrgemeinden des galizischen Seniorates zur Kenntnis gebracht. Ein Schreiben des Pfarrers zu Königsberg, Herrn Josef L. Hajek, de dato 3. März 1889, Z. 31, sprach die freudige Bereitwilligkeit seiner Gemeinde aus, und bemerkte, daß Josefsberg den gleichen Wunsch bereits an die Synode geleitet habe, daß Andrasfalva unbefest, von Kolomea eine Zustimmung nicht zu erwarten sei.

Mit oberkirchenrätlichem Erlaß vom 27. September 1889, Z. 2084, wurde mir hierauf eröffnet, daß laut Bericht der Lemberger Superintendentur A. B. und H. B. de dato 10. September 1889 nur die Gemeinde Königsberg sich für die Zuthellung, die anderen drei Gemeinden sich aber gegen dieselbe ausgesprochen hätten. Ebenso habe der Senioratsanschuß sich gegen eine Änderung des bestehenden Verbandes, und zwar sowohl aus confessionellen als administrativen Gründen, ausgesprochen. In gleicher Weise habe sich der galizische Superintendential-Ausschuß geäußert.

Die V. Generalsynode H. B. hat hierüber in ihrer siebenten Sitzung vom 29. October 1889 Nachstehendes beschlossen: «Es wird die Ablehnung des galizischen Seniorates, sich von der galizischen Superintendentenz A. B. zu trennen, in Berücksichtigung des nach der Verfassung allein maßgebenden Wunsches der Gemeinden zur Kenntnis genommen.»

Erliebt wurden ferner aus dem Protokolle unserer IX. Superintendential-Versammlung:

1.) Die von dem Superintendenten in seinem Berichte gegebene Äußerung, daß die Zeit zur Berathung über unsere frühere, die staatliche Schulaufsicht betreffende Resolution (VIII. Suptdtl.-Verf., p. 33, Pft. 18) erst dann gekommen erscheine, wenn die vom Oberkirchenrathe mit Erlaß vom 6. März 1888, Z. 470, in Aussicht genommene, dann aber verschobene Berufung einer Enquête zur Verhandlung über die confessionelle Schule activiert werde, — wurde dem Oberkirchenrathe unter dem 16. Mai 1889, Z. 125, bekanntgegeben.

Die eben genannte Enquête, an welcher auch ich theilnahm, fand am 23. Mai 1889 zu Wien statt und hatte die Aufgabe, die Stellungnahme unserer Kirche zu den damaligen politischen Schulverhandlungen im allgemeinen zu präcisieren, wobei Einzelfragen noch nicht zur Verhandlung herangezogen wurden.

2.) Unser Antrag, betreffend den Kirchenverfassungs-Entwurf aus der böhmischen Superintendentenz H. B., wurde unter dem 28. December 1888, Z. 325, dem Oberkirchenrathe vorgelegt;

3.) die Anträge zum oberkirchenrätlichen Revisions-Entwurf der Kirchenverfassung gelangten mit einer ausführlichen Begründung durch den Superintendential-Ausschuß unter dem 28. December 1888, Z. 326, an die Oberbehörde;

4.) der Beschlufs hinsichtlich der Disciplinar-Ordnung unter dem 8. August 1889, Z. 200;

5.) der Beschlufs, Punkt 10, p. 15 des letzten Protokolles, betreffend die Errichtung eines Convicts für evangelische Theologie-Studierende zu Wien, als Vorlage an die Generalsynode unter dem 8. August 1889, Z. 201;

6.) die Beschlüsse, betreffend die Vertretung unserer Superintendentenz in der Generalsynode unter dem 18. Mai 1889.

Hinsichtlich unserer diesbezüglich gestellten Bitte um abermaligen Erlass einer provisorischen Verfügung, wornach, wie stets, noch zwei gewählte Vertreter von uns in die Generalsynode zu entsenden sein würden, hat der Oberkirchenrath unter dem 3. Juli 1889, Z. 1152, dem Synodal-Ausschusse H. B. seine Absicht bekanntgegeben, diese Verfügung zu treffen und um dessen Gutachten ersucht (veröffentlicht in dem oberkirchenrätlichen Bericht an die Generalsynode, p. 219). Der Synodal-Ausschuss gab hierauf de dato 13. August 1889, Z. 26, bekannt, dass der Synodal-Ausschuss sich einstimmig gegen das gedachte Provisorium ausgesprochen habe. In dem Erlasse de dato 17. August 1889, Z. 1907, womit uns dies bekanntgegeben wurde, erklärte der Oberkirchenrath, dass er, wenngleich nicht an die Zustimmung des Synodal-Ausschusses gebunden, sich doch bisher an eine solche gehalten, auch in seinen Revisions-Entwurf zur Kirchenverfassung die Bestimmung aufgenommen habe, es sei in Zukunft der Oberkirchenrath an eine solche Zustimmung gebunden; so sehe er sich nicht in der Lage, ein solches Provisorium, so gerecht es ihm auch erscheine, zu erlassen.

Damit war die von unserer letzten Superintendential-Versammlung bereits bedingungsweise vollzogene Wahl noch zweier Vertreter für die Generalsynode hinfällig geworden.

Die Zwischenzeit von der IX. bis zu dieser X. Versammlung ist für unsere kirchliche Verwaltung von hoher Bedeutung gewesen, nachdem die Revision der Kirchenverfassung vom 6. Januar 1866 zum Abschlusse gebracht worden ist. Wir sind damit zum Bericht über unsere Gesamtkirche geschritten, wobei vor allem der Verhandlungen unserer Generalsynode, soweit dies möglich ist, gedacht werden soll.

Seine Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht hatte die V. Generalsynode mit Erlasse vom 25. Mai 1889, Z. 9972, auf den 20. October 1889 einberufen und trat dieselbe denn auch an dem genannten Tage in der reformierten Kirche zu Wien zusammen, gleichzeitig mit der evangelischen Synode A. B. Die Synode H. B. tagte bis inclusive 7. November, und nahmen an derselben seitens der Gesamtkirche Herr Dr. E. Böhl als Professor der k. k. evangel. theologischen Facultät, seitens unserer Superintendentenz der Superintendent D. Schack und der Superintendential-Curator Dr. C. Brunner von Wattenwyl theil. Im ganzen zählte die Synode 21 Mitglieder.

Über Einladung des Oberkirchenrathes de dato 17. Juni 1889, Z. 1373, hielt Superintendent Schack die Synodalpredigt, und zwar über Evang. Marc., Cap. 9, Vers 50 b: «Habt Salz bei euch und habt Frieden untereinander!»

Nach beendigtem Gottesdienste fand die Eröffnung unserer Generalsynode durch den Präsidenten des k. k. evangelischen Oberkirchenrathes, Herrn Dr. Rudolf Franz, statt. Unter dem Alterspräsidium des Herrn Seniors Dpočenský aus Wjetin in Mähren vollzog sich sodann die Constituierung, bei welcher Herr Superintendent Justus E. Szalatnay aus Belim in Böhmen als Präsident und Superintendent D. Schack als Vicepräsident gewählt wurden. Als solcher nahm der letztere auch theil an der Audienz, welche von Seiner Majestät dem Kaiser der Vertretung der Generalsynode allergnädigst bewilligt worden war, wie an der Deputation, welche bei dem Ministerpräsidenten Grafen Taaffe, dem Cultusminister Freiherrn von Gautsch und dem Präsidenten des Oberkirchenrathes, Dr. R. Franz, vorsprach. Wie Seine Majestät uns das Allerhöchste Wohlwollen für unsere Kirche auch bei dieser Gelegenheit auszusprechen geruhten, so fand die Deputation auch bei den hohen Ministerien die freundlichste Aufnahme und bei dem Präsidenten des Oberkirchenrathes den herzlichsten Empfang.

Bei der antagonisistischen Haltung, welche notorisch die Vertreter aus der böhmischen Superintendentenz H. B. gegen den Verfassungsentwurf des Oberkirchenrathes einnahmen, und bei dem Gewichte, das nach der Zahl dieser Vertreter auf diesen Gegensatz gelegt werden mußte, ließ sich für die Lösung der Verfassungsfrage keineswegs ein günstiges Prognostikon stellen; vielmehr erschien es als höchst wahrscheinlich, dass die ganze lange und schwierige Revisionsarbeit, an welcher die Gemeinden und die höheren Vertretungskörper, darunter auch unsere letzte Superintendential-Versammlung, einen regen Antheil genommen und welche eine so bedeutende Thätigkeit des Oberkirchenrathes erfordert hatte, vielleicht durch einfache Majorität, mindestens aber durch Zweidrittel-Majorität abgelehnt werde und somit vergeblich gewesen sei.

Neben dem oberkirchenrätlichen Entwurfe lag auch dieser Generalsynode wieder der Verfassungsentwurf aus der böhmischen Superintendentenz H. B., über welchen unsere letzte Superintendential-Versammlung gleichfalls verhandelt hatte, vor. Bei der ablehnenden Stellung, welche unsere Superintendentenz nahezu einstimmig zu diesem Entwurfe eingenommen, mußte es das Bestreben ihrer Vertreter sein, vor allem diese ihre Anschauung in der Synode zur Geltung zu bringen, und so trat der Superintendent mit Entschiedenheit zunächst für die Priorität der Verhandlung über den böhmischen Entwurf ein, was angenommen wurde, und stellte sodann den Antrag auf Übergang zur motivierten Tagesordnung, wofür sich eine Majorität um eine Stimme ergab.

Das war im höchsten Grade wichtig für den weiteren Verlauf der Verhandlung. Die Vertreter aus Böhmen gaben in der nächsten Sitzung die überraschende Erklärung ab, dass sie nunmehr die en bloc-Akklamation des oberkirchenrätlichen Entwurfes beantragen, und so sehr wir bedauern mußten, dass bei unserer Zustimmung zu diesem Antrage jede Gelegenheit benommen wurde, einzelne von uns zur Revision gestellte, in den oberkirchenrätlichen Entwurf jedoch nicht aufgenommene Anträge hier zu vertreten, wie auch manchen trefflichen Einzelbestimmungen aus dem böhmischen Entwurfe zur Aufnahme zu verhelfen, so sahen wir uns doch angesichts der sicheren Alternative einer gänzlichen Ablehnung oder einer en bloc-

Annahme unbedingt genöthigt, wenn auch unter Verwahrung, uns gleichfalls für die letztere zu entscheiden, was über Antrag und Begründung unseres Synodal-Vertreters, Herrn Dr. Brunner von Wattenwyl, auch geschah. Der Revisions-Entwurf des Oberkirchenrathes wurde somit von der evangelischen Generalsynode H. B. einstimmig en bloc angenommen.

Damit waren allerdings die Schwierigkeiten noch nicht gelöst, weil ja die Kirchenverfassung als eine für die evangelische Kirche A. B. und H. B. gemeinsame gedacht war.

Dieser Gemeinsamkeit entsprechend, hatte unser Superintendential-Curator schon geraume Zeit zuvor in einem offenen Briefe an seine Consynodalen de dato 1. Jänner 1889 dem Wunsche nach gemeinsamen Verhandlungen beider Synoden Ausdruck gegeben mit den Anträgen:

- 1.) «Es sei ein gemeinschaftlich giltiges Kirchengesetz für die Glaubensgenossen des Augsb. und Helv. Bekenntnisses aufzustellen, und zwar in den vereinigten Sitzungen beider Synoden;
- 2.) dasselbe solle die allgemeine Kirchenordnung (Befugnisse der Kirchenbehörde, Gemeinde u. c.) einer einzigen gemeinschaftlichen Generalsynode vorbehalten und die speciell confessionellen Einrichtungen (§ 117, 2) den Diöcesen übertragen.»

Diese Anträge kamen angesichts der zu erwartenden Ablehnung in der Generalsynode nicht vor; auch tagten die beiden Synoden wieder abge sondert. Doch wurden wenigstens einige Vorlagen in einer gemeinschaftlichen Sitzung von Ausschüssen aus beiden Generalsynoden verhandelt, was seit der ersten Generalsynode nicht mehr vorgekommen war.

Die evangelische Generalsynode A. B. nahm ihrerseits an dem oberkirchenrätlichen Verfassungsentwurfe Abänderungen vor; doch wurde durch eine später abgehaltene Nachversammlung der Synode, insbesondere durch Aufnahme einzelner nur für die Kirche A. B. geltender Bestimmungen, der Weg gefunden, die Verfassungsfrage zum Abschlusse zu bringen.

Unter dem 22. December 1891, Z. 2566, erfolgte vom Oberkirchenrathe die vorläufige Verständigung, daß die neue Kirchenverfassung die Allerhöchste Sanction erhalten habe; unter dem 31. December 1891, Z. 2622, wurde die unter dem 9. December 1891 von Seiner Majestät dem Kaiser sanctionierte Kirchenverfassung von dem k. k. evangelischen Oberkirchenrathe übermittelt. (Kundmachung des k. k. Ministeriums vom 15. December 1891, R. G. Bl. Nr. 4 ex 1892.) Von dem Oberkirchenrathe wurde zu dieser Verfassung unter dem 31. Mai 1892, Z. 568, eine Durchführungsverordnung erlassen.

Es wird nun nothwendig, daß unsere Gemeinden auch ihre Localstatuten revidieren und in Übereinstimmung mit der neuen Verfassung bringen, was in der Wiener Gemeinde auch bereits im Zuge ist.

Durch die en bloc-Annahme der Kirchenverfassung von Seite unserer Generalsynode hat unsere Superintendenz wieder das Recht erhalten, auch zwei gewählte Vertreter zur Generalsynode zu entsenden, worüber wir uns nur freuen können.

Dagegen wurde über Antrag des Oberkirchenrathes und gegen das Votum der IV. Generalsynode H. B., wie gegen den Antrag unserer letzten Superintendential-Versammlung, von der V. Generalsynode H. B. sowohl in besonderer Verhandlung als auch durch die en bloc-Annahme der Kirchenverfassung dem Wiener Superintendenten das Recht auf einen Superintendential-Vicar entzogen, während die Generalsynode A. B. dem Superintendenten der Acher Diöcese A. B., welche gleichfalls keine Unterabtheilung im Seniorate hat, dies Recht beließ. Der Superintendent kann nicht umhin, an dieser Stelle — ohne sich in eine Wiederholung der Gründe einzulassen — sein lebhaftes Bedauern über diesen Beschluß auszusprechen.

Bei den von der Generalsynode H. B. zum Schlusse vorgenommenen Wahlen wurde Herr Superintendential-Curator Dr. Brunner von Wattenwyl als weltliches Mitglied des Synodal-Ausschusses H. B., Superintendent D. Schack als Ersatzmann gewählt.

Im übrigen kann, nachdem das Protokoll über die Synodal-Verhandlungen noch nicht erschienen ist, auch seinerzeit sichere Aufzeichnungen nicht gemacht werden konnten, über die Synodal-Beschlüsse nur insoweit Bericht erstattet werden, als dieselben durch den Oberkirchenrath bereits erledigt wurden.

1.) Die Synodal-Vorlage des Oberkirchenrathes de dato 21. September 1889, Z. 1880, betreffend die Feier des kaiserlichen Geburtstages, wurde laut oberkirchenrätlichem Erlaß vom 13. August 1890, Z. 1621, von der Generalsynode H. B. in ihrer XI. Sitzung vom 5. November 1889 durch nachfolgenden, von dem Oberkirchenrathe genehmigten Beschluß erledigt: «Das Allerhöchste Geburtsfest soll alljährlich am Sonntage vor dem Geburtstage oder, wo es möglich ist, am Geburtstage Seiner Majestät gefeiert werden.»

2.) Die Synode beschloß in ihrer XII. Sitzung vom 6. November: «Der böhmische Text des Heidelberger Katechismus — welcher seitdem im Verlage der Buchhandlung B. Winiker in Brünn 1890 in Druck erschienen ist — wird als Synodal-Ausgabe einhellig anerkannt und der Wunsch ausgesprochen, daß im Interesse der Einförmigkeit des Textes diese Ausgabe allgemein werde.» Der Oberkirchenrath genehmigte diesen Beschluß unter dem 15. August 1890, Z. 938, mit dem Zusätze, daß diese Ausgabe im Schulunterrichte nicht verwendet werden dürfe.

3.) Die Generalsynode hat laut Erlaß des Oberkirchenrathes vom 3. September 1890, Z. 1663, über dessen Vorlage vom 10. October 1889, Z. 2123, betreffend die Disciplinarordnung, in ihrer X. Sitzung vom 4. November nachstehenden Beschluß gefaßt: «Die Generalsynode anerkennt provisorisch die Disciplinarordnung, welche bereits als eine provisorische für die evangelische Kirche A. B. besteht, und

zwar mit der Veränderung, daß im § 6, f «falsche Lehre» vor «Berlezung der» eingeschaltet werde. Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit hohem Erlaß vom 4. August 1890, Z. 13.864, diesem Beschlusse zugestimmt, und es hat die Disciplinarordnung nunmehr bis zur nächsten ordentlichen Generalsynode auch für unsere Kirche Giltigkeit.

4.) Laut oberkirchenrätlichen Erlasses vom 23. December 1890, Z. 2487, beschloß die Generalsynode den Fortbestand der vom Oberkirchenrathe unter dem 13. Mai 1886, Z. 709, erlassenen provisorischen Bestimmungen für die Einrichtung und Leitung evangelischer Lese-Gottesdienste (Kirchl. Verordngsbl., Jahrg. XIII, Heft I, Nr. 7) bis zur nächsten ordentlichen Generalsynode. Das Ministerium für Cultus und Unterricht gab diesem Beschlusse unter dem 20. November 1890, Z. 15.799, seine Zustimmung.

5.) Die Vorlage des Oberkirchenrathes de dato 14. October 1889, Z. 2315, betreffend die Schulfrage, brachte der Generalsynode das Resultat der in dieser Angelegenheit am 23. Mai 1889 abgehaltenen Enquête zur Kenntniss, worauf die Synode in ihrer VIII. Sitzung vom 30. October Folgendes beschloß:

«In Erwägung, daß die durch das Majestätsgesuch der Generalsynode H. B. des Jahres 1883 vom 5. November 1883 geschilderte traurige Lage unserer evangelischen Schulen noch immer nicht gelindert ist, soll der . . . Oberkirchenrath gebeten werden, den Inhalt jenes Gesuches immer und immer wieder zu urgieren und seine Erfüllung anzustreben.

In Erwägung ferner, daß die vom Oberkirchenrathe mit seiner Denkschrift an die Generalsynode vom 1. October 1889 erwähnten bedeutungsvollen Ereignisse eine völlige Änderung auch im Vorgehen des Oberkirchenrathes mit sich gebracht haben,

und in Erwägung, daß die Generalsynode bald auseinandergehen, also nicht in der Lage sein wird, sich mit dem Oberkirchenrathe über die zu Gunsten unserer Schulen zu treffenden Maßregeln zu verständigen,

erjucht die Generalsynode den . . . Oberkirchenrath, er wolle im Einverständnisse mit dem Synodalausschusse H. B. und unter Zuziehung desselben seinerzeit das Nöthige vorkehren, was da dienen kann, um unsere Schulen endlich in einen sicheren Hafen überzuleiten.»

6.) Hinsichtlich der Besteuerung der Gemeindeglieder auch bezüglich desjenigen Besitzes, welcher außerhalb des Sprengels der Pfarrgemeinde liegt, in der diese Gemeindeglieder ihren ordentlichen Wohnsitz haben, sprach die Generalsynode «ihre Rechtsanschauung dahin aus, daß die evangelischen Gemeinden berechtigt seien, in ihren Anträgen an die hohe Landesstelle ihre Gemeinde-Angehörigen auch bezüglich deren nicht in der Catastralgemeinde ihres Wohnsitzes gelegenen Besitzes zu besteuern, und sei den hohen Landesstellen von Böhmen und Mähren von dieser Resolution Kenntniss zu geben».

Obwohl der Oberkirchenrath laut Erlasses vom 27. Februar 1892 diesem Beschlusse der Generalsynode in merito vollkommen beipflichtet, so konnte derselbe es doch nicht für thunlich halten, «um eine Genehmigung eines solchen Beschlusses etwa bei dem hohen k. k. Ministerium einzuschreiten, und zwar schon deshalb nicht, weil eben nach Überzeugung des Oberkirchenrathes das fragliche Recht der Gemeinden im § 17, Abf. 3, der bestandenenen und im § 22, Abf. 3, der neuen Kirchenverfassung bereits enthalten sei».

In üblicher Weise schreitet nun der Bericht zur Zusammenstellung der Vorgänge, welche die oberste Kirchenbehörde unserer Gesamtkirche betreffen.

Im August 1889 wurde der Präsident des Oberkirchenrathes, Herr Dr. Rudolf Franz, mit dem Titel und Charakter eines k. k. Sectionschefs bekleidet, und gegen Ende des Jahres 1891 wurde derselbe in die IV. Rangklasse der Staatsbeamten auch mit den Bezügen eines Sectionschefs erhoben. (Oberkirchenraths-Erlaß vom 16. October 1891, Z. 2037.)

Die über Initiative des Herrn Präsidenten aus Anlaß des vierzigjährigen Regierungs-Jubiläums Seiner Majestät des Kaisers ins Leben gerufene «Kaiser-Franz-Josef-Evangelische Wohlthätigkeits-Stiftung», welche in erster Linie die Anstellung von Vicaren an bedürftigen Gemeinden im Auge hat, ist laut Oberkirchenraths-Erlasses de dato 30. Juni 1890, Z. 1082, mit dem Erträgnis der in unserer evangelischen Kirche A. B. und H. B. eingeleiteten Sammlung (A. B. 14.380 fl. 92 kr., H. B. 5150 fl. 51 kr., somit zusammen 19.531 fl. 43 kr.) activiert wurden.

Herr Oberkirchenrath Dr. Hermann von Tardy begieng in Stille am 18. November 1892 den Gedenktag seiner vor 25 Jahren erfolgten Berufung in den Oberkirchenrath.

Der Oberkirchenraths-Secretär und supplierende weltliche Rath Herr Wenzel Kaspar starb nach schwerem Leiden am 27. Februar 1893 im 40. Lebensjahre; — der a. o. Oberkirchenrath und Pfarrer der evangelischen Gemeinde A. B. zu Wien, Herr Georg Ranka, am 14. April 1893 im 72. Lebensjahre.

Die Stelle eines weltlichen Rathes ist ausgeschrieben worden.

Übergehend zur k. k. evangelisch-theologischen Facultät habe ich zu berichten, daß der emeritierte weiland ordentliche öffentliche Professor an derselben, Herr Dr. Gustav Georg Koskoff, am 20. October 1889 nach langem, schwerem Leiden zu Dbertreßen bei Russée im 76. Lebensjahre und der ordentliche öffentliche Professor, Regierungsrath Dr. Albrecht Vogel Ritter von Frommanshausen, am 11. September 1890 zu Wien im 69. Lebensjahre gestorben ist. An Stelle des letzteren wurde Herr Professor Dr. Paul Ewald für die neutestamentliche Exegese berufen.

Aus der Gesamtkirche finde hier schließlich die Pensionsanstalt der evangelischen Kirche A. B. und H. B. in Osterreich nach der Richtung Erwähnung, daß der Beitritt zu derselben, wo er noch

nicht erfolgt ist, aufs wärmste empfohlen wird. Es ist lebhaft zu wünschen, daß dieser Beitritt für sämtliche Pfarrer und Lehrer der hierländigen Kirche obligatorisch und daß zu diesem Ende die Übernahme der Anstalt von Seite der Kirche durch die nächsten Generalsynoden A. B. und H. B. durchgeführt werde.

Wir kehren nun wieder zu den Vorgängen in unserer Superintendenz zurück, zunächst zu dem Superintendenten und dem Superintendential-Ausschuß. Dem ersteren ist im Jahre 1888 der königlich preußische Rothe Adler-Orden III. Classe verliehen worden.

Derjelbe wurde im März 1889 von dem Ausschusse zur Erbauung der Gedächtniskirche der Protestation zu Speier um Mitwirkung bei der Lawinencollecte ersucht, konnte sich jedoch nicht entschließen, bei den großen Opfern, welche selbst unsere wohlhabenden Gemeinden für ihre kirchlichen Bedürfnisse zu bringen haben, und bei der notorischen Armut so vieler unserer österreichischen Gemeinden eine Action zu dem gedachten Zwecke einzuleiten, und so wurde nur eine von privater Seite im kleinsten Kreise veranstaltete Sammlung im Betrage von 26 fl. 50 kr. durch den Superintendenten unter Motivierung an das Comité zu Speier abgeführt.

Ferner wurde dem Superintendenten von der Direction der Diaconissen-Anstalt zu Kaiserswert a. Rh. ein Bittgesuch an Seine Majestät den Kaiser um allergnädigste Bewilligung eines einmaligen Geschenkes für den Hospital-Neubau zu Jerusalem übermittelt, welches Seiner Majestät in allergnädigst bewilligter Audienz am 27. März d. J. von mir persönlich überreicht und empfohlen wurde. Laut Zuschrift des Herrn Directors Pastor Disselhoff zu Kaiserswert de dato 16. Mai 1893 wurde zu dem angeführten Zwecke von Seiner Majestät die bedeutende Gabe von 1000 Mark aus der Allerhöchsten Privatschatulle bewilligt.

Weiterhin ist zu bemerken, daß das General-Comité des Religionscongresses in Chicago im December 1892 mich als Beirath des weiteren, zur Förderung des allgemeinen Charakters dieses Congresses eingesetzten Comité's ernannt hat.

Zum Inlande übergehend, berichte ich, daß mir im Februar d. J. anlässlich des bevorstehenden, auf den 24. Februar fallenden sechzigsten Geburtstages Sr. Excellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Taaffe eine Gedächtnisschrift (von Justus Austriacus) zugesandt wurde, in welcher auch die wohlwollende Gesinnung des Herrn Ministerpräsidenten gegen die evangelische Kirche erwähnt wurde, unter besonderem Hinweis darauf, daß die Evangelischen in Tirol unter ihm als Statthalter und auf sein entscheidendes Gutachten hin die gesetzliche Anerkennung ihrer Gemeinden erreichten.

Als Vertreter einer Superintendenz, deren Superintendential-Versammlung seinerzeit sich für die Durchführung des Allerhöchsten Patent'es vom 8. April 1861 auch in Tirol lebhaft interessiert und eingesetzt hat, glaubte ich auch die Freude bezeugen zu sollen, welche nach Erwirkung dieser Gleichberechtigung die evangelische Kirche beider Bekenntnisse erfüllt hat, und ich benützte gerne die Gelegenheit, den Herrn Ministerpräsidenten damit zu seinem sechzigsten Geburtstage schriftlich zu beglückwünschen. Der Herr Ministerpräsident erwiderte diese Begrüßung unter dem 23. Februar mit der Versicherung seines fortgesetzten aufrichtigsten Wohlwollens für die Angelegenheiten der evangelischen Kirche.

Einer an die Superintendentur gelangten Einladung zur feierlichen Eröffnung der evangelischen Kirche A. B. zu St. Pölten für den 3. Juli 1892 konnte ich Folge leisten, und hielt ich daselbst in der Kirche eine kurze Begrüßungsansprache auf Grund vom 2. Joh., V. 13: «Es grüßen dich die Kinder deiner Schwester.»

Unser in der letzten Superintendential-Versammlung mit Functionsbeginn vom 1. October 1889 wiedergewählter Superintendenten-Stellvertreter, Herr Pfarrer Karl Krival in Bregenz, wurde in dieser Eigenschaft von dem Herrn Minister für Cultus und Unterricht mit Erlaß vom 10ten October 1889, Z. 20.328, bestätigt.

Von dem Superintendenten wurde auch in dieser Verwaltungsperiode über Aufforderung des Oberkirchenrathes eine größere Anzahl von Gutachten über kirchliche Fragen an denselben erstattet, zum Theil unter Mitwirkung der Presbyterien und des Superintendential-Ausschusses. In Verhandlung steht noch die Umbildung der evangelischen Gemeinde zu Görz zu einer Gemeinde A. B. und H. B., nachdem das von derselben entworfene Statut zur Vermittlung der confessionellen Interessen über Antrag des Presbyteriums H. B. zu Triest und in voller Übereinstimmung damit von dem Superintendential-Ausschuße abgelehnt und an den hohen k. k. evangelischen Oberkirchenrath zur weiteren Behandlung durch die Görzger Gemeinde zurückgeleitet worden ist.

Kirchen-, beziehungsweise Schulvisitationen wurden vorgenommen:

- 1889 am 27. September in der Filialgemeinde Cilli;
- 1889 vom 29. September bis inclusive 2. October in der Muttergemeinde Laibach;
- 1889 vom 5. bis inclusive 8. October in Triest;
- 1892 am 30. und 31. October in der Muttergemeinde Bregenz;
- 1892 am 1. und 2. November in der Filialgemeinde Feldkirch;
- 1893 am 6. Januar in der Filialgemeinde Cilli;
- 1893 vom 8. bis inclusive 10. Januar in der Muttergemeinde Laibach;
- 1893 vom 28. bis inclusive 31. Mai in Triest.

Diese letztere in Triest abgehaltene Kirchen- und Schulvisitation ist über meinen Wunsch und im Einverständnisse mit dem Pfarrer und dem Presbyterium der Triester Gemeinde durch den Herrn Superintendenten-Stellvertreter vorgenommen worden.

Mit der im October 1889 in Triest abgehaltenen Kirchenvisitation war die Installation des gegenwärtigen Pfarrers, Herrn Josef Schalaudek, verbunden.

In dem letzten Superintendential-Berichte an die Superintendential-Versammlung hatte noch die Nachricht Aufnahme finden können, daß die Wahl des damaligen Administrator-Stellvertreters zum Pfarrer von der Gemeindeversammlung abgelehnt worden war.

Mit Zustimmung des Oberkirchenrathes wurde dann Candidat Josef Schalaudek aus Marburg am 20. Januar 1889 in der reformierten Kirche zu Wien von mir ordiniert, um an Seite des Pfarradministrators, des evangelischen Pfarrers A. B. Herrn Senior Medicus, die reformierte Gemeinde zu Triest ausbilsweise zu versehen. In diese Stellung trat derselbe am 22. Januar. Am 5. Mai 1889 wurde Herr Schalaudek einstimmig von der Gemeinde zum Pfarrer gewählt, unter dem 3. Juli 1889, Z. 1561, kirchenregimentlich bestätigt, und über Wunsch des Presbyteriums wie nach Zustimmung des Oberkirchenrathes erst zu einer Zeit, in welcher die Gemeindeglieder wieder zahlreicher in Triest anwesend zu sein pflegen, nämlich am 6. October des genannten Jahres, von mir installiert, wobei Herr Senior Medicus assistierte. Nach dem Eingangsgebete und der Schriftlection Psalm 121 durch denselben hielt ich die Ansprache über 2. Cor. 6, 3—4 a mit dem Grundgedanken: «Das Kirchenamt sei heilig gehalten vor dem Herrn!» Herr Senior Medicus fügte eine kurze Ansprache über 2. Tim. 1, 13 und 14 bei. Nach abgelegtem Gelöbniß hielt der Pfarrer die Predigt über den ihm gegebenen Text 2. Cor. 4, 5, nach der Disposition: «Der Herr hat mich gesandt zu dienen: 1.) mit dem Wort, 2.) in der Liebe.»

Mit der Leitung der anglicanischen Gemeinde wurde Herr Pfarrer Schalaudek durch hohen Ministerialerlass vom 15. September 1890, Z. 17.715, in der usuellen Form betraut, daß derselbe bei Verwaltung der anglicanischen Gemeinde sich bis auf weiteres der Mitwirkung des Consular-Kaplans Charles F. Thorndike bediene. Die im früheren Vertrage beider Gemeinden von den Anglicanern für den reformierten Pfarrer festgesetzte Remuneration von 150 fl. wurde inzwischen wegen unzureichender Mittel auf 60 fl. jährlich reducirt.

Von Pfarrer Schalaudek ist noch besonders zu erwähnen, daß er noch in demselben Jahre, nämlich am 26. December 1889, seine erste Predigt in italienischer Sprache gehalten hat.

Wie zuvor in Triest, so knüpfte sich auch in Laibach=Cilli, und zwar in diesem Jahre, die Kirchenvisitation an die Installation des neugewählten Pfarrers.

Während laut Visitationsprotokollen vom Herbst 1889 noch befriedigende Nachrichten aus dieser Gemeinde vorliegen, traten in der Folge Umstände ein, die ein entschiedenes Eingreifen des Superintendential-Ausschusses nothwendig machten. Nach eingehender Untersuchung sah sich derselbe bemüht, am 7. November 1891 die Suspendierung des Pfarrers vom Amte auszusprechen und am 18. und 19. November in Laibach die Disciplinaruntersuchung gegen denselben zu führen. Gegen das hiebei erflossene Urtheil legte der Pfarrer unter dem 3. December 1891 Recurs ein; dieser wurde von dem Superintendential-Ausschusse unter dem 13. December 1891, Z. 256, an den Oberkirchenrath geleitet. Vor Erledigung desselben resignierte jedoch der Pfarrer auf seine Stelle und trat zugleich aus der Reihe der Candidaten des hierländigen Kirchen- und Schuldienstes aus, woraufhin der Oberkirchenrath mit Erlaß vom 8. April 1892, Z. 695, unter Hinweis auf § 3 der Disciplinar-Ordnung das Verfahren einstellte. Die Amtsniederlegung des Pfarrers mit Ende April als Termin wurde vom Oberkirchenrathe unter demselben Datum, Z. 744, genehmigt. Gleichzeitig mit der Suspendierung des Pfarrers vom Amte hatte der Superintendent die Administration der Laibacher Gemeinde dem Pfarrer in Triest, Herrn J. Schalaudek, übertragen, und dauerte dieselbe über ein Jahr.

Der gegenwärtige Pfarrer, Herr Joh. G. Jaquemar aus Wien, auf dessen bereits im Segen begonnene Thätigkeit die Gemeinde mit gerechtfertigtem und wachsendem Vertrauen hinblickt, hat, nachdem er die erste theologische Prüfung in Halle bestanden und auf Grund derselben in die Reihe unserer Candidaten durch den Oberkirchenrath aufgenommen worden (Erlaß vom 19. April 1890, Z. 728), die zweite theologische Prüfung am 21. Juni 1891 vor der Wiener Superintendential-Prüfungscommission mit dem Resultate «gut bestanden» abgelegt und erhielt sein Wahlfähigkeitsdecret von dem Oberkirchenrathe unter dem 26. Juni 1891, Z. 1161. Über Antrag des Wiener Presbyteriums wurde sodann Herr Jaquemar als provisorischer Personalvicar des auf einen längeren Urlaub gehenden Pfarrers Herrn Dr. C. A. Wig für die Zeit bis zum 12. September 1891 bestätigt und als solcher am 19. Juli in der reformierten Kirche zu Wien von mir ordiniert.

Am 11., beziehungsweise 25. September 1892 wurde die Pfarrerverwahl in Laibach=Cilli ordnungsmäßig vollzogen, beziehungsweise zu Ende geführt; unter dem 23. December, Z. 2450, erfolgte die kirchenregimentliche Bestätigung durch den Oberkirchenrath. Am 6. Januar d. J. vollzog ich in der Filiale Cilli die Präsentation des Gewählten, dieselbe mit einer Ansprache über Jes. 52, 7 einleitend: «Wie lieblich sind auf den Bergen etc. etc.», worauf der Pfarrer über den selbstgewählten Text, Jes. 1, 6—9 a, predigte.

Die eigentliche Installation fand am 8. Januar in der Muttergemeinde Laibach unter Assistenz des Pfarradministrators Herrn J. Schalaudek statt. Derselbe verrichtete das Eingangsgebete und verlas als

Schrifttext Psalm 119, 1—8. Dem Installationsacte legte ich als Text die Schriftstelle Joh. 21, 15 zugrunde, indem ich einleitend die dreimalige Frage an Petrus auf die von mir an Herrn Jaquemar vollzogene Confirmation, Ordination und Installation anwandte. Der assistierende Herr Pfarrer Schallauder schloß einige herzliche Worte über Marci 5, 36 an. Herr Pfarrer Jaquemar bestieg hierauf die Kanzel und predigte über den ihm von mir gegebenen Text, 2. Cor. 5, 17—21, mit dem Grundgedanken: «Sehet an das Pfarramt im Lichte der heiligen Schrift!»

Im Interesse des Zusammenhanges dieses Berichtes erwähne ich im Anschlusse hieran noch einiger Prüfungen, die vor der Wiener Superintendential-Commission abgelegt wurden:

Herr Joh. Haberl aus Wien, welcher das Facultäts-Examen im Februar 1890 bestanden, legte die zweite theologische Prüfung am 10. Mai 1892 ab mit dem Resultate «gut bestanden», und wurde ihm das Wahlfähigkeitszeugnis unter dem 16. Mai 1892, Z. 999, vom Oberkirchenrathe ausgestellt. Derselbe wurde in jüngster Zeit von dem Wiener Presbyterium als Diacon der Gemeinde berufen und soll am 1. August diese neu systemisirte Stelle antreten.

Ferner wurde dem Hilfsprediger an der niederländisch-reformirten Gemeinde zu Elberfeld, Herrn K. H. Royer, mit oberkirchenrätlichem Erlaß vom 9. November 1891, Z. 2163, gestattet, das von ihm nachgesuchte Colloquium im schriftlichen Wege abzulegen. Auf Grund der eingereichten schriftlichen Arbeiten erteilte die Superintendential-Prüfungscommission dem Genannten die Censur «gut bestanden», worauf er unter dem 13. December 1892, Z. 2326, vom Oberkirchenrathe in die Reihe unserer wahlfähigen Candidaten aufgenommen wurde.

Schließlich ist noch anzuführen, daß unter den diesjährigen Prüfungscandidaten der Facultät Herr Fritz May aus Wien das erste Examen bestanden hat. Derselbe wird bereits, so weit dies zulässig ist, ausbilsweise in der Wiener Gemeinde bis zum Dienstantritt des Diacons verwendet.

Wir freuen uns herzlich unseres jungen theologischen Nachwuchses aus der eigenen Diöcese; dürfen wir doch darin ein Zeugnis erblicken von einem wachsenden Glaubensleben in den Gemeinden. Wir freuen uns auch, daß nun wieder in sämtlichen Gemeinden der Superintendentenz Geistliche wirken, welche mit Ernst und Treue ihres heiligen Amtes walten, so daß wir mit ruhigem Vertrauen auf Gottes Gnade und Segen weiter hoffen dürfen.

Dabei kann allerdings nicht verhehlt werden, daß ein Mißklang noch nachhallt bei denen, die sich bewußt sind, in ihrem geistlichen Amte dem Herrn zu dienen. Es beruht das auf einer in der Presbyterian and Reformed Revue zu New-York erschienenen Abhandlung aus Wien, in welcher der Verfasser die Entwicklung des österreichisch-ungarischen Protestantismus seit der Toleranzzeit darstellt und unter anderem das ebenso überraschende als abfällige Urtheil fällt: «Von den Kanzeln Wiens und der großen Provinzialstädte wird den Gemeinden ein Evangelium gebracht, wie sie es hören wollen!» Ob es außerhalb unserer Superintendentenz Geistliche gibt, auf welche dieses Urtheil anwendbar ist, das zu untersuchen haben wir keine Veranlassung noch Verpflichtung; von Seite unserer Superintendentenz müssen wir dagegen entschiedene Einsprache erheben.

Bei dem kleinen Kreise, den wir bilden, habe ich es stets für angezeigt gehalten, hinsichtlich der allen Gemeinden bekannten Pfarrer und Curatoren wie einzelner Presbyter oder sonstiger Gemeindeglieder auch persönliche Mittheilungen zu bringen, soweit mir dieselben bekannt geworden sind.

Herr a. o. Oberkirchenrath Pfarrer Dr. Biz verlor am 8. November 1892 durch den Tod seinen Schwiegervater, den auch als Dichter vielgenannten Pfarrer und Consistorialpräsidenten a. D., Herrn Dr. Adolf Stöber in Mühlhausen; Herr Superintendenten-Stellvertreter Pfarrer Kréal am 3. September 1892 gleichfalls seinen Schwiegervater, Herrn Apotheker Jakob Friedrich Grob zu Lichtensteig in der Schweiz.

Von den Curatoren unserer kleinen Diöcese sind seit der letzten Superintendential-Versammlung drei von dieser Welt abgerufen worden: der Curator der Gemeinde Triest, Herr Karl Hütterott, welcher am 24. Januar 1889 starb; Herr Oberstabsarzt Dr. Emil Bock, Curator der Gemeinde Laibach, gestorben am 27. Mai 1889, und Herr Albert Schlittler, Curator der Filialgemeinde Feldkirch, gestorben am 28. März 1892.

Herr Karl Hütterott hat durch lange Jahre als weltlicher Vorsteher der Gemeinde fungiert, und ich konnte durch vielfachen amtlichen und persönlichen Verkehr mit ihm ersehen, wie warm ihm unsere theuere Kirche und insbesondere die eigene Gemeinde am Herzen lag. Ich durfte manchen Einblick thun in seine hochherzige Gesinnung, aber auch in seine Sorgen, die ihm das Wirken für die Gemeinde in den letzten Jahren seines Lebens bereitete. Zuletzt hatte er aber doch die Hoffnung, daß die Gemeinde wieder ruhigen Tagen und einer steten Entwicklung entgegengehe.

Sein Nachfolger als Curator ist Herr Georg Schläpfer, welcher heute seine Gemeinde hier vertritt.

Mit Herrn Oberstabsarzt Dr. Emil Bock habe ich durch lange Jahre gemeinsam hier in Laibach gewirkt, und bereits im Jahre 1866, als ich nach einer Zeit großer Zerrüttung die Pfarrstelle übernahm, dessen auf Herstellung des Friedens und Hebung des inneren wie äußeren Lebens der Gemeinde gerichtetes Bestreben in hohem Grade schätzen gelernt. Sein Nachfolger ist Herr C. Küting, den wir ebenfalls heute seine Gemeinde vertreten sehen.

Herr Albert Schlittler ist gleichfalls für seine Gemeinde sehr besorgt und thätig gewesen; mit seinem Scheiden hat die Gemeinde einen großen Verlust erlitten. Als Curator fungiert nach ihm Herr Johann Jakob Täschler.

Aus dem Kreise der Presbyterien sind noch folgende Todesfälle zu verzeichnen:

Herr Gustav Ritter v. Schoeller, Fondsverwalter der Wiener Gemeinde, gestorben am 25. Juni 1889;

Herr F. D. Alexander, Schriftführer des Presbyteriums zu Triest, gestorben am 2. März 1890;

Herr Hans Koch, Schulcassier für die reformierte Gemeinde in Triest, gestorben am 19. October 1890.

Halten wir das Gedächtnis unserer Todten im Segen! Mancherlei Gaben sprechen aus dieser Erinnerung zu uns; danken wir dem Herrn für das, was uns damit gereicht worden ist, wie dafür, daß Er stets neue Seelen mit Liebe und Kraft erfüllt, für Sein heiliges Reich zu wirken! Lasset uns aber auch selber wirken, solange es Tag ist!

Ein hervorragendes Mitglied der Wiener Gemeinde, der schweizerische Gesandte und Minister Herr A. D. Nepf, begieng am 7. März 1890 sein fünfzigjähriges Amtsjubiläum und wurde bei den damaligen engen Beziehungen, in welchen er noch als Presbyter zu den übrigen Vorstehern der Gemeinde stand, beglückwünscht.

Unser Superintendential-Curator, Herr Hofrath Dr. Brunner von Wattenwyl, begieng am 26. August 1890 zu Lausanne die vierzigjährige Feier seiner Verehelichung, wozu ihm sowohl von mir als auch von einzelnen Presbyterien Glückwünsche gesandt wurden.

Herr Ernst Baron von Pöllnitz in Bregenz, Mitbegründer und erster Curator der Gemeinde, feierte am 28. August 1889 seine goldene Hochzeit, wozu ihm vom Superintendenten die herzlichste Begrüßung ausgesprochen wurde.

Der Curator der Bregenzer Gemeinde, Herr Dr. S. Jenny, wurde von Seiner Majestät dem Kaiser mit dem Titel eines kaiserlichen Rathes ausgezeichnet.

Zum Schlusse dieser Personalmeldungen erfolge noch die Mittheilung, daß sich Herr Pfarrer Josef Schalaudek aus Triest am 24. April 1890 mit Hedwig Schack aus Wien vermählte.

Aus unseren Kreisen erschien seit der letzten Superintendential-Versammlung in Druck:

Von Dr. theol. G. Böhl: Von der Rechtfertigung durch den Glauben. Ein Beitrag zur Rettung des protestantischen Centraldogmas. Leipzig 1890, Amsterdam, Scheffer & Comp.

Von K. Kröal: Trauerrede beim Tode der Frau Regula Schmid;

Trauerrede beim Tode des Herrn George Knight Erskine Fairholme.

Von Dr. theol. G. A. Witz: Halte, was du hast! Festpredigt vor der 29. Jahresversammlung des niederösterreichischen Zweigvereines der Gustav-Adolf-Stiftung, gehalten am 30. Juni 1889;

Der zweite Brief Petri; in homiletisch-exegetischen Reden erklärt. Gütersloh 1890, Bertelmann;

Trauerrede beim Tode des Herrn Professors C. W. Palotta;

Die Reformationkirche nach Eph. 2, 20; eine erweiterte Festrede. Gütersloh 1891, Bertelmann.

Die im letzten Berichte bereits erwähnte Jubiläumsschrift: «Kaiser Franz Josef I. und die evangelische Kirche», von Dr. Witz, wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 5. März 1889 der k. k. Familien- und Fideicommiss-Bibliothek einverleibt.

Von dem Superintendenten: Predigt beim Trauer-Gottesdienst für Seine kaiserliche Hoheit Kronprinz Rudolf, gehalten am 3. Februar 1889 zu Wien;

Copulationsrede bei Vermählung des Grafen Herbert Bismarck mit Margarethe Gräfin Hoyos, gehalten am 21. Juni 1892 zu Wien.

Im Anschlusse hieran erwähne ich die zu Wien in Jahrbüchern erscheinenden Publicationen der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Oesterreich, welche den Gemeinden aufs wärmste empfohlen werden.

Aus dem Lehrkörper unserer Schulen schied durch Tod der am 18. Januar 1889 verstorbene Director der Mädchenbürgerschule zu Wien, Herr Theodor Eckhardt; auch ist das Abscheiden der pensionierten Lehrer an der evangelischen Schule zu Wien und activen evangelischen Religionslehrer Josef Schmidt, gestorben zu Perchtoldsdorf am 20. December 1891, und Samuel Blocha, gestorben zu Wien am 14. Januar 1892, hier zu verzeichnen.

Bestätigt wurden, u. zw. von mir: Eduard Auerwald als provisorischer Lehrer an der evangel. Schule zu Bregenz unter dem 19. März 1889, Z. 65; — von dem Oberkirchenrathe: Karl Kullich als definitiver Lehrer an der evangelischen Bürgerschule in Wien am 21. September 1889, Z. 2117; — von dem Wiener Superintendenten A. B.: Adolf Nitsch als provisorischer Lehrer an der gemeinschaftlichen evangelischen Schule in Triest am 9. September 1889, Z. 696; Raimund John als provisorischer Lehrer an den evangelischen Volksschulen zu Wien am 20. December 1889, Z. 892; Friedrich Wilhelm Ellermann als provisorischer Lehrer an den evangelischen Schulen zu Wien am 20. December 1889, Z. 891, dieser legte im April 1892 unter gleichzeitigem Austritte aus der Reihe der hierländigen Candidaten des Schuldienstes sein Amt nieder; Franz Müller als provisorischer Lehrer an den evangelischen Schulen zu Wien am 16. Januar 1890, Z. 912 ex 1889; Franz Kemmler als Hilfslehrer an den evangelischen Schulen zu Wien am 16. Januar 1890, Z. 913 ex 1889; — von mir: Georg Friße als provisorischer Lehrer an den evangelischen Schulen zu Wien am 10. September 1890, Z. 174.

Mit Geltung der neuen Kirchenverfassung vom 9. December 1891 ist bei provisorisch angestellten Lehrpersonen nicht mehr die kirchenregimentliche Bestätigung, sondern nur die Anzeige an den Senior und die staatliche Bezirksschulbehörde erforderlich.

Hinsichtlich der Leitung der Schulen ist zu bemerken, daß laut Bericht des Presbyteriums in Bregenz vom 5. April 1889, Z. 31, Herr Lehrer Christian Schneeberger mit der Leitung der dortigen Gemeindeschule, laut Bericht des evangelischen Schulvorstandes in Wien de dato 1. Juli 1889 der Director der evangelischen Knabenbürgerschule, Herr Victor Pilečka, mit der Direction der Mädchenbürgerschule betraut und an seiner Stelle Herr Bürgerschullehrer Karl Käppel zum Director der Knabenbürgerschule ernannt wurde.

Es möge hier gleich der Bericht über unsere Schulen angeschlossen werden.

Die Gemeindeschule in Bregenz erhielt mit Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 29. August 1890, Z. 17.297, das Öffentlichkeitsrecht. Durch Zuziedelung zahlreicher Evangelischer, besonders aus der Schweiz, hat sich vor einigen Jahren auch die Zahl der schulpflichtigen Kinder ansehnlich vergrößert, so daß die Anstellung eines zweiten Lehrers erfolgen mußte, womit eine beträchtliche Kosten verursachende, zum Zwecke der Gewinnung eines zweiten Lehrzimmers jedoch unerläßliche Adaptierung des Pfarr- und Schulhauses verbunden war. — Das Presbyterium ist mit Gesuch vom 15. October 1890 bei dem Oberkirchenrathe um Radicierung des in Laibach freigewordenen fürstlich Otto Victor von Schönburg-Waldenburg'schen Stipendiums auf die Gemeindeschule in Bregenz eingeschritten.

Auch die gemeinschaftliche evangelische Schule in Triest erhielt das Öffentlichkeitsrecht, und zwar mit Erlaß des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht de dato 18. Januar 1889, Z. 26.562 ex 1888. Gleichzeitig wurde dem provisorischen Leiter dieser Schule, Herrn Senior Heinrich Medicus, im Sinne des § 70 des Reichs-Volkschulgesetzes die Lehrbefähigung für Privatvolkschulen mit deutscher Unterrichtssprache zuerkannt. Es ist das Bestreben des Presbyteriums H. B., im Interesse der statutarisch festgesetzten Parität in der Leitung der Schule auch für den Pfarrer H. B. diese Anerkennung zu erwirken.

Die Gemeindeschule in Triest erfreut sich eines glücklichen Gedeihens, welches ohne Zweifel noch gefördert würde, wenn der Wunsch beider Gemeinden nach einem neuen, den sanitären Anforderungen völlig entsprechenden Schulgebäude zur Verwirklichung gelangte.

In Laibach mußte mit Schluß des Schuljahres 1889/90 die evangelische Gemeindeschule aufgelassen werden, nachdem in den letzten Jahren ein fortwährender Rückgang im Schulbesuche, eine dadurch bedingte beträchtliche Verringerung der Einnahme und damit die Nothwendigkeit, über die Kräfte der Gemeinde weit hinausreichende Zuschüsse zu leisten, eingetreten war, Zuschüsse, die schließlich zumeist nicht der Gemeinde angehörigen Kindern zugute gekommen wären. Bei der gänzlichen Ausichtslosigkeit, daß bei den bestehenden localen Verhältnissen der Schulbesuch sich wieder heben werde, mußte ich selbst, so schmerzlich es mir war, entschieden die Auflösung dieser Schule anrathen.

Für die Folge wurden über meine Aufforderung vom Pfarramte und Presbyterium diejenigen Einrichtungen getroffen, welche eine gründliche Ertheilung des Religionsunterrichtes ermöglichten. Der in der Laibacher evangelischen Schule angestellt gewesene Lehrer Wilh. Gettwert fand zunächst eine Anstellung im Dienste der öffentlichen Schule und trat später anderwärts, für kurze Zeit auch in Wien, wieder in den Dienst der evangelischen Gemeindeschule.

In Wien haben hinsichtlich der gemeinschaftlichen evangelischen Schulen durch mehrere Jahre hindurch Verhandlungen über eine Änderung der bestehenden und nachgerade für die reformierte Gemeinde allzu belastend gewordenen Vertragsbestimmungen stattgefunden.

Während darnach die reformierte Gemeinde den vierten Theil der Gemeindegzuschüsse zu leisten hatte, betrug ihre Kinderzahl in der Schule nur ungefähr den siebenten Theil der Kinder A. B.; dazu stand eine beträchtliche Erhöhung des Schulbudgets unmittelbar bevor, und so zog es die reformierte Gemeinde vor, einen neuen Vertrag zu schließen, nach welchem die Verwaltung gänzlich in die Hand der lutherischen Gemeinde übergeht, derselben auch ein beträchtlicher vermögensrechtlicher Vortheil zuerkannt, dagegen von unserer Gemeinde zur Erhaltung der Schule kein weiterer Beitrag geleistet wird, und unsere Kinder doch, so lange die lutherische Gemeinde die Schule auf der Wieden erhält, unter Wahrung ihres Bekenntnisses unter den gleichen Bedingungen Aufnahme finden, wie die Kinder der Schwestergemeinde.

Diese Vereinbarung de dato 23. März 1893 ist in jüngster Zeit vom Oberkirchenrathe unter dem 3. Mai 1893, Z. 675, genehmigt worden; doch steht sie im engsten Zusammenhange mit Verträgen über andere gemeinsame Angelegenheiten und wird erst perfect, wenn die Gesammtheit aller dieser Vereinbarungen genehmigt sein wird.

Die Vertreter der reformierten Gemeinde hätten sehr gerne die bisherige gemeinschaftliche Führung der Schule aufrecht erhalten; doch wären die Opfer für diesen einen Zweck zweifelsohne zu groß gewesen, nachdem man von der anderen Seite auf alle unsere Vorschläge, unsere Beitragsquote nach einem anderen Maßstabe zu regulieren, nicht eingehen wollte. Zunächst werden nun zwischen den beiden Gemeinden genaue Bestimmungen über den Religionsunterricht zu treffen und die kirchlichen Oberbehörden um die Genehmigung der letzteren anzufragen sein.

Hinsichtlich des Religionsunterrichtes in Wien ist zu bemerken, daß die Zahl der Religionsstationen und -Classen wieder um einige vermehrt worden ist. Als Leiter des Religionsunterrichtes

fungiert Herr Senior Pfarrer R. Marolly, als Adlatus Herr Bürgerschullehrer St. Zajic. Die an den Wiener Religionsstationen wirkenden Religionslehrer wurden mit Erlaß des k. k. niederösterreichischen Landes Schulrathes de dato 28. December 1891, Z. 11.223, als eigene Religionslehrer anerkannt, und wurden denselben aus öffentlichen Mitteln Remunerationen, und zwar mit 40 fl. in den Bürgerschulclassen und mit 30 fl. in den höheren Volksschulclassen per wöchentliche Unterrichtsstunde und Jahr, zuerkannt.

Als Mitglieder der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen zu Wien wurden für die Prüfung der Candidaten und Candidatinnen aus der evangelischen Religion H. B. für die Functionsperiode 1892 bis 1895 die Herren Dr. C. A. Witz und St. Zajic, ersterer als Commissär, letzterer als Examinator, von dem Superintendenten wieder ernannt. Von Seite anderer Landes Schulbehörden wurde kein Ansuchen wieder gestellt, und kann in der That recht wohl abgewartet werden, bis eine etwaige Prüfung vorzunehmen sein wird.

Die Beaufsichtigung des evangelischen Religionsunterrichtes an den Mittelschulen in Wien erfolgt nach Vereinbarung der Superintendenturen A. B. und H. B. und nach Zustimmung des Oberkirchenrathes de dato 30. Juli 1889, Z. 1725, in der Weise, daß das Alternieren in dieser Beaufsichtigung nicht mehr, wie vorher, mit dem Solarjahre, sondern mit dem jeweiligen Schuljahre zu beginnen und zu enden hat. Leider muß ich mein aufrichtiges Bedauern aussprechen, daß ich bei der großen Überhäufung mit der doppelten Amtsarbeit des Pfarrers und Superintendenten ohne Aushilfe dieser so unendlich wichtigen Aufgabe nur in sehr unvollkommener Weise entsprechen kann.

An den beiden k. k. Staatsmittelschulen in Triest wird jetzt der evangelische Religionsunterricht nach Vereinbarung zwischen den Pfarrern der beiden Gemeinden für sämtliche Schüler durch Herrn Pfarrer Josef Schalaudek gegen staatliche Remuneration ertheilt.

Für den evangelischen Religionsunterricht wurde in dankenswerter Weise, wie der Erlaß des Oberkirchenrathes de dato 7. März 1890, Z. 408, mittheilt, vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht die Verwendung der vollständigen heiligen Schrift beim Religionsunterrichte in Volks- und Bürgerschulen wie in Mittelschulen gestattet, wenn die Ausgaben den schulhygienischen Anforderungen entsprechen. So hat denn Gottes Wort, ganz und voll, den Weg frei in unsere Religionsstunden. In Wien hat man im Jahre 1890 die Einführung und zu diesem Zwecke die kirchenbehördliche Genehmigung eines biblischen Lesebuches für den Religionsunterricht angestrebt, gegen welches ich mich in meinem unter dem 19. September 1890, Z. 155, an den Oberkirchenrath erstatteten Gutachten auf das entschiedenste aussprach, nachdem dasselbe von einem exclusiv lutherischen Standpunkte aus abgefaßt ist und auch sonst die gerechtesten Bedenken hervorruft.

Solche, die eine Confession gänzlich beiseite schiebenden Unternehmungen sollten unterbleiben, wo die beiden evangelischen Bekenntnisse in einer Gemeinde oder in gemeinschaftlichen kirchlichen Anstalten eng verbunden sind und sein müssen. Haben wir doch alle Ursache, fest und treu zueinander zu stehen, besonders auch in der Schulfrage, in einer Zeit, die für unsere evangelischen Eltern und Kinder, wie es scheint, sehr ungünstig sich gestalten will. In dem jüngst erlassenen Erlasse des Cardinals von Wien über das Schulgebet muß ein mächtiger Vorstoß der katholischen Kirche erblickt werden zur Einführung der confessionellen Sonderung auf dem staatlichen Verordnungswege, und zwar einer Sonderung, bei welcher Rom die katholischen Kinder auf der einen Seite, alle übrigen auf der anderen Seite zu sehen wünscht. Hier gilt es für unsere Kirche beizeiten Stellung zu nehmen.

Das gottesdienstliche Leben ist im allgemeinen als ein in erfreulicher Weise wachsendes zu bezeichnen und wir hoffen, daß sich dies auch in der Gemeinde Laibach-Gilli bewähren wird, wo Pfarrer Jaquemar seiner so schwierigen Aufgabe mit eingehender Seelsorge sich unterzieht, um aus der kirchlichen Zerfahrenheit, wie sie durch die traurigen Vorgänge der letzten Jahre hervorgerufen wurde, die Gemeindeglieder wieder um Gottes Wort in Predigt und Bibelstunde zu sammeln.

Von besonderen gottesdienstlichen Tagen in allen Gemeinden ist zunächst anzuführen, daß der erschütternde Tod Seiner kaiserlichen Hoheit des Kronprinzen Rudolf an dem nächstfolgenden Sonntag, den 3. Februar 1889, wie überall, so auch bei uns zu ergreifenden Trauerkundgebungen die schmerzlichste Veranlassung gegeben hat.

In loyaler Weise wurde auch in unseren Gottesdiensten, und zwar am 27. Juli 1890, der bevorstehenden Vermählung Ihrer k. und k. Hoheit der Frau Erzherzogin Marie Valerie mit Seiner k. und k. Hoheit dem Herrn Erzherzog Franz Salvator im Gebete gedacht.

Besondere Gedächtnistage sind aus den Gemeinden Bregenz und Laibach zu erwähnen.

Zu Bregenz wurde in stiller, würdiger Feier am 12. Mai 1889 das Gedächtnis der vor 25 Jahren vollzogenen feierlichen Eröffnung des evangelischen Gotteshauses begangen. Herr Pfarrer Krömal legte dabei seiner Predigt das Schlusswort Offenbg. Joh. 21, 3 und 4 zugrunde, mit Beantwortung der Frage: «Worin findet unsere Jubelfreude ihren Grund?»

Laibach beging am 6. Januar 1892 den vierzigjährigen Gedächtnistag seiner Kircheneinweihung, bei welcher der Pfarradministrator Pfarrer Schalaudek die Festpredigt über Psalm 84, 2—5 in Verbindung mit Offenbg. Joh. 21, 3 hielt. Die Gemeinde hatte die Freude, an diesem Tage auch den ersten Pfarrer der Gemeinde, Herrn Dr. Theodor Elze, in ihrer Mitte zu sehen, welcher aus Venedig gekommen war und die Gemeinde gleichfalls im Gottesdienste mit einer herzlichen Ansprache begrüßte.

Die kirchliche Christenlehre wird in allen Gemeinden gehalten. Die Sonntagschule, wo sie möglich ist, tritt ergänzend ein; in Wien fängt sie an, etwas mehr Boden zu gewinnen; es sind daselbst jetzt vier Stationen und wirken beide reformierte Pfarrer an der Leitung mit. Gerade in Wien ist hier besonders anzusetzen, um den zahlreichen Kindern, denen ja die Kirchen meist nicht einmal Platz bieten können und die zum großen Theile auch schon durch die weiten Entfernungen gehindert werden, in fasslich erbaulicher Weise Gottes Wort zu bringen.

Sehr zu wünschen, ja eine unausweichbare Nothwendigkeit ist es, daß die Wiener Gemeinde auch die Erwachsenen an der Peripherie des so weiten Stadtgebietes geistlich versorge, wozu die Berufung und Wirksamkeit des Diacons wohl auch führen wird. Bereits wurden Gottesdienste im städtischen Versorgungshause wie auch eine Bibelstunde, letztere allerdings vorläufig in der inneren Stadt, eingeführt.

Aus dieser weitaus größten unserer Gemeinden sind noch einige weitere Nachrichten zu geben, wobei ich mir allerdings einige Beschränkung auferlegen muß.

In den letzten Jahren wurden über Anregung des Herrn a. o. Oberkirchenrathes Dr. Witz gegen Ausgang des Winters regelmäßig in der reformierten Kirche Vorträge über äußere Mission mit Schilderungen aus den verschiedensten Missionsgebieten gehalten.

Am 25. März 1892 wurde für die innere Mission eine Dankfeier gehalten, bei welcher neben dem erbaulichen Theile aus den verschiedenen, auf diesem Gebiete thätigen Vereinen Mittheilungen gemacht wurden.

Im vorigen Jahre hat sich in der Wiener reformierten Gemeinde ein Chorverein gebildet, welcher, wie zu hoffen, sich noch kräftiger entwickeln und besonders auch der Hebung des Gemeindegesanges widmen wird.

Zu Ende des Jahres 1889 bildete sich in Wien ein Verein zur Gründung einer böhmisch-reformierten Gemeinde, dessen Statuten der Superintendentur vorgelegt wurden. Das Presbyterium hat beschlossen, sich dieser Frage gegenüber zuwartend zu verhalten.

Die seit Jahren in Verhandlung stehende Errichtung eines Zwingli-Fondes, wie sie bei der vierten Centenarfeier des Geburtstages des Reformators vom Wiener Presbyterium zu dem Zwecke eingeleitet wurde, unbemittelten Studierenden der evangelischen Theologie H. B. ein Stipendium zu gewähren, wurde mit Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 17. Mai 1892, Z. 29.183, durch Genehmigung des Stiftbriefes zu Ende geführt. Laut Rechnungsausweis des Presbyteriums über das Jahr 1892 hat der Fond eine Höhe von 2915 fl. 51 kr. erreicht.

Aus Laibach ist zu erwähnen, daß während der Pfarradministration Herr Pfarrer Schalauder das Gemeinderegister einer eingehenden Revision unterzogen hat, wobei insbesondere die Verzeichnung des Bekenntnisses durch den letzten Pfarrer geprüft wurde. Dabei sind denn Incorrectheiten zutage getreten, welche es zum Theile erklären, wie die Zahl der Angehörigen des A. B. so sehr über die Angehörigen des H. B. gestiegen ist. Pfarrer und Presbyterium sind darin eines Sinnes, daß in dieser Frage unter voller Aufrechthaltung des Friedens der Sachverhalt genauer festzustellen sei.

Der Bericht gelangt hiemit zur Statistik der Seelenzahl und Functionen in der Diocese überhaupt, worüber die hier folgende Tabelle über das Jahr 1892 eine leichte Übersicht gewährt. Es ist dabei erklärend anzufügen, daß in Wien die letzte Volkszählung eine weit größere Anzahl Reformirter ergab, als früher angenommen worden ist.

In der Wiener evangelischen Superintendentenz H. B. wurden im Jahre 1892, u. zw. in den Gemeinden:

| | Wien | | Triest (anglic. inbegr.) | | Laibach | | Bregenz | | Summe | | | | | | | | | |
|------------------------|------------|-----------|-----------------------------|-----------|------------|-----------|------------|-----------|------------|-----------|---|---|----|----|---|---|-----|----|
| Ehen geschlossen . . . | gleiche | gemischte | gleiche | gemischte | gleiche | gemischte | gleiche | gemischte | gleiche | gemischte | | | | | | | | |
| | 44 | 43 | 2 | 4 | 2 | 3 | 2 | 1 | 50 | 51 | | | | | | | | |
| Geborene getauft . . | eheliche | unehel. | eheliche | unehel. | eheliche | unehel. | eheliche | unehel. | eheliche | unehel. | | | | | | | | |
| | m. w. | m. w. | m. w. | m. w. | m. w. | m. w. | m. w. | m. w. | m. w. | m. w. | | | | | | | | |
| | 74 | 69 | 21 | 24 | 6 | 8 | — | — | 7 | 4 | — | 3 | 18 | 15 | 3 | 4 | 201 | 55 |
| Todte eingeseget . . | 149 | | 17 | | 13 | | 17 | | 196 | | | | | | | | | |
| Confirmirt | m. | w. | m. | w. | m. | w. | m. | w. | m. | w. | | | | | | | | |
| | 45 | 29 | 5 | 6 | 4 | 3 | 3 | 4 | 56 | 42 | | | | | | | | |
| Communicirt | 1590 | | 379 | | 138 | | 430 | | 2537 | | | | | | | | | |
| Seelen gezählt . . . | 6647 | | 780 | | 423 | | 882 | | 8731 | | | | | | | | | |
| Übergetreten sind . . | zur ev. R. | aus ihr | zur ev. R. | aus ihr | zur ev. R. | aus ihr | zur ev. R. | aus ihr | zur ev. R. | aus ihr | | | | | | | | |
| | 87* | 31 | 2 | — | 2 | 3 | — | 5 | 91 | 39 | | | | | | | | |

* Worunter 25 aus dem Judenthum.

Die vom Oberkirchenrathe ausgeschriebenen und seit der letzten Superintendential-Versammlung erhobenen allgemeinen Kirchencollecten ergaben in den Gemeinden unserer Superintendentenz zusammen:

| | |
|--|------------|
| für die evangelische Gemeinde A. B. zu Groß-Wrbka in Mähren | fl. 35·22 |
| » » » Schulgemeinde A. B. zu Trnavka in Böhmen | » 24·50 |
| » » » Gemeinde A. B. zu Drahomischl in Schlesien | » 29·32 |
| » » » Filialgemeinde H. B. zu Libšic in Böhmen | » 37·29 |
| » » » Gemeinde A. B. zu Kreuzberg in Böhmen | » 31·04 |
| » » » Filialgemeinde A. B. zu Rottenhan in Galizien | » 18·28 |
| » » Mädchen-Erziehungsanstalt zu Krábsic in Böhmen | » 35·15 |
| » » evangelische Gemeinde A. B. zu Gmunden in Oberösterreich | » 52·24 |
| <hr/> | |
| zusammen | fl. 263·04 |

An die evangelische Gemeinde H. B. zu Neustadt in Mähren wurden durch den Superintendenten 21 fl., nämlich 5 fl. aus Bregenz und 16 fl. aus Wien, als Erträgnis einer Kirchencollecte eingesandt.

In der reformierten Gemeinde zu Triest besteht die schöne Sitte, jährlich, und zwar am Charfreitag und zu Ostern, Kirchencollecten für bedürftige Gemeinden des Inlandes zu erheben. Dieselben ergaben in den Jahren 1889 bis inclusive 1893 den Gesamtbetrag von 163 fl. 88 kr., von welchen 130 fl. 97 kr. vertheilt wurden und die Collecte dieses Jahres in der Höhe von 32 fl. 91 kr. noch zu verwenden ist. Die Betheilung wurde dem Superintendenten überlassen, und erhielten durch denselben: Laibach in drei Jahren zusammen 54 fl. 71 kr., Feldkirch 10 fl. 79 kr., Kuttelberg in zwei Jahren 31 fl. 97 kr., Chleb 20 fl. und Groß-Ohota 13 fl. 50 kr.

An Legaten erhielten, soweit mir bekannt geworden, die reformierte Gemeinde in Wien:

- 1.) von Herrn Gustav Ritter von Schoeller 5000 fl. für die Kirche,
- 2.) von Frau Henriette Heller 3000 fl. für den Armenfond und 2000 fl. für die Kirche,
- 3.) von Frau Ida Karoline Mexiani 3000 fl. für ihren Waisenfond,
- 4.) von Frau Eveline Lewis 100 fl. für die Kirche,
- 5.) von Herrn Jakob Homola 3000 fl. für die Kirche und 100 fl. für die Armen der Gemeinde;

ferner die reformierte Gemeinde zu Triest von Herrn Karl Latard 2000 fl. Dabei ist ein Geschenk im Betrage von 300 fl. zu erwähnen, welches Herr Karl Boisdechese zur Erinnerung an seine verstorbene Gattin Juliette der Gemeinde gewidmet hat.

Aus dem Allerhöchst bewilligten Staatspauschale bezogen in den Jahren 1888 bis 1892 nachstehende Gemeinden an Subventionen:

| | |
|--|------------|
| 1.) Die Gemeinde Laibach für den Pfarrer | fl. 1200·— |
| zur Deckung der Gemeindegeldschuld | » 370·— |
| für die Schule | » 690·— |
| für Pastoration der Diaspora | » 200·— |
| für kirchliche Bedürfnisse | » 150·— |
| 2.) die Filialgemeinde Cilli für den Religionsunterricht | » 200·— |
| 3.) die Gemeinde Bregenz zur Dotation des zweiten Lehrers | » 400·— |
| 4.) die Filialgemeinde Feldkirch für den Religionsunterricht | » 750·— |
| <hr/> | |
| somit zusammen | fl. 3960·— |

Es entfielen somit auf die Wiener Superintendentenz H. B. aus dem Staatspauschale an Unterstützungen durchschnittlich im Jahre 792 fl.

Ich schliesse diesen Bericht mit dem Ausdrucke unseres gemeinsamen Dankes gegen den Herrn der Kirche, der uns durch seinen Geist und sein Wort regieret und immerdar bei der erworbenen Wahrheit schützt und erhält. Auch ins dunkle Thal läßt Er sein Licht wieder leuchten, wo die Herzen darnach begehren; daß wir wandeln im Licht, weil wir Kinder des Lichtes sind.

Seine Gnade und Kraft stärke uns im evangelischen Bekenntnis und zu evangelischer That! Amen!



Protokoll

der

X. Superintendential-Versammlung

der

Wiener Superintendentenz H. B.,

abgehalten

am 4. und 5. Juni 1893 in Laibach.

(Genehmigt mit Erlaß des hohen k. k. evangelischen Oberkirchenrathes de dato 12. August 1893, Z. 1393.)

Nach vorausgegangenem Festgottesdienste in der evangelischen Christuskirche, bei welchem Herr k. k. a. o. Oberkirchenrath Dr. theol. Pfarrer C. A. Witz aus Wien die Festpredigt über Epheser 4, 30 gehalten, fanden sich in dem im Pfarrhause neu eingerichteten Gemeindefaale um 12 Uhr mittags folgende Abgeordnete zur ersten Sitzung zusammen:

aus **Wien**: der Superintendent Otto Schack, der Superintendential-Curator Hofrath Dr. C. Brunner von Wattenwyl, Pfarrer Dr. C. A. Witz, k. k. a. o. Oberkirchenrath, Presbyter Rudolf Skall; ferner Professor der Theologie Dr. Eduard Böhl als Vertreter der k. k. evangelisch-theologischen Facultät und Bürgerschullehrer Stanislaus Zajic als Vertreter der gemeinschaftlichen evangelischen Schule;

aus **Triest**: Pfarrer J. Schalaudek und G. L. Schläpfer;

aus **Laibach**: Pfarrer J. G. Jaquemar und C. Rütting;

aus **Bregenz**: Superintendenten-Stellvertreter Pfarrer K. Aréal und kaiserlicher Rath Dr. S. Jenny.

Der Superintendent als Vorsitzender eröffnet die Versammlung, begrüßt die Abgeordneten und dankt, ohne einem späteren Antrage aus der Versammlung präjudicieren zu wollen, dem Festprediger.

1.) **Punkt 1 der Tagesordnung**: Die Wahlen werden verificiert, und der Vorsitzende erklärt die Versammlung für beschlußfähig.

2.) **Punkt 2 der Tagesordnung**: Pfarrer J. Schalaudek und Pfarrer J. G. Jaquemar werden zu Schriftführern gewählt.

3.) **Punkt 3 der Tagesordnung**: Der Superintendent verliest seinen ausführlichen Bericht über die Diöcese (wie bisher üblich, diesem Protokolle vorangestellt) und beantragt hierauf, die Discussion über denselben auf die nächste Sitzung zu verschieben. Dieser Antrag findet allseitige Zustimmung. Herr Dr. Brunner von Wattenwyl dankt im Namen der übrigen Anwesenden dem Vorsitzenden für seinen reichhaltigen, eingehenden Bericht, worauf die Versammlung mit einem vom Superintendenten-Stellvertreter Pfarrer Aréal gesprochenen Gebete um 2 Uhr nachmittags geschlossen wird.

Zweiter Verhandlungstag.

Die Sitzung wird am 5. Juni, vormittags 8¹/₂ Uhr, mit dem Liede «Jahre fort» und einem Gebete, gesprochen vom Pfarrer J. Schalaudek, eröffnet. Anwesend sind sämtliche Abgeordnete.

4.) Der Superintendent stellt den Dringlichkeitsantrag, «eine Deputation an den Leiter der k. k. Landesregierung für Krain, Herrn Hofrath Victor Freiherrn von Hein, abzuordnen, welche denselben ersuchen möge, den Ausdruck der Loyalität seitens der in Laibach tagenden X. Superintendential-Versammlung der Wiener Diöcese H. B. an die Stufen des Allerhöchsten Thrones zu leiten». — Der Antrag findet allgemeine Zustimmung.

Der Vorschlag des Dr. C. A. Witz, die Mitglieder des Superintendential-Ausschusses hiefür abzuordnen, wird angenommen.

5.) Hierauf Fortsetzung von Punkt 3 der Tagesordnung. Dr. Witz bemerkt zum Berichte, es möge in demselben neben der Erwähnung auch eine Empfehlung der «Jahrbücher der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Oesterreich» ausgesprochen werden.

In der Zurückweisung der in einer amerikanischen Kirchenzeitung gegen die evangelische Kirche Oesterreichs ausgesprochenen Verdächtigungen sei eine genauere Fassung wünschenswert.

Der Superintendent conformiert sich der hinsichtlich des zweiten Punktes vom Herrn Dr. Witz vorgeschlagenen Fassung, um jede Mißdeutung seines Berichtes hintanzuhalten. Die Empfehlung der «Jahrbücher» habe er im Auge gehabt. Der Text des Berichtes wird demgemäß ergänzt, beziehungsweise modificiert.

Dr. E. Böhl vermißt unter den literarischen Angaben die Erwähnung der sehr zu empfehlenden «Evangelisch-reformierten Blätter», herausgegeben von J. G. A. Szalatnay in Kuttelberg; der Superintendent erklärt dies damit, daß dieselben nicht innerhalb der Wiener Diöcese erscheinen. Herr Dr. Böhl wolle diesbezüglich einen besonderen Antrag stellen, der gewiß Zustimmung finden werde.

Der Bericht des Superintendenten wird hierauf mit allen gegen die eine Stimme des Dr. Böhl zur Kenntnis genommen.

6.) **Punkt 4 der Tagesordnung:** Verhandlung über etwa bei der Ausführung höherer Anordnungen sich ergebende Schwierigkeiten.

Da sich niemand zum Worte meldet, ergreift es der Superintendent selbst. Bedenken erzeuge ihm die mit oberkirchenrätlichem Erlasse, Z. 655, de dato 27. April 1893 zur Revision der Kirchenbuchs-duplicate zugekommene Verfügung: «Die Bestätigungsclausel der Superintendentur: ‚Revidiert und mit Ausnahme der im Begleitberichte angeführten Beanstandung richtig befunden‘, kann der Oberkirchenrath nicht entsprechend finden. Die Matrif ist entweder richtig zu befinden oder ist das Beanstandete zu beheben und der richtige Befund zu constatieren. Finden sich Unzukömmlichkeiten von minderm Belange, über welche in einem Falle hinweggegangen werden kann, so wolle die hochwürdige Superintendentur solche lediglich in ihrem Begleitberichte hervorheben.»

Diese Änderung müsse in gleicher Weise auch bei der Revision der Gemeinderechnungen durch den Superintendential-Ausschuß Anwendung finden. Die Schwierigkeit bestehe darin, daß auch wichtige Incorrectheiten verbleiben müssen, wenn sie überhaupt nicht zu beheben seien; in diesem Falle könne doch der richtige Befund nicht bestätigt werden; zudem sei es sehr relativ, ob eine Unzukömmlichkeit von minderm Belange sei. Es möge deshalb diese seine Bemerkung zu Protokoll genommen und dem hohen k. k. Oberkirchenrathe bekanntgegeben werden. — Allseitige Zustimmung.

Punkt 5 der Tagesordnung: Anträge und Wünsche.

Der Superintendent leitet die Verhandlungen hierüber mit der Bemerkung ein, daß der Superintendential-Ausschuß gestern eine vorberathende Sitzung gehalten und zu derselben diejenigen Mitglieder der Versammlung eingeladen habe, von denen es bekanntgeworden war, daß sie Anträge einbringen wollten. So seien die nun folgenden Verhandlungsgegenstände bereits einer Vorbesprechung unterzogen worden, was eine Abkürzung der Verhandlungen erwarten lasse. Selbstverständlich seien dadurch weder die Antragsteller noch die übrigen Mitglieder der Versammlung beschränkt. — Wird zur Kenntnis genommen.

7.) Antrag des Superintendential-Ausschusses, betreffend die Schulgebetsfrage.

Superintendent Schack: Nachdem es offenkundig sei, daß die neuesten Erlässe des fürsterzbischöflichen Ordinariats in Wien sowie die diesen Erlässen folgebenden Beschlüsse des Bezirkschulrathes in Wien nichts anderes seien, als ein bewußter Versuch, durch administrative Verfügungen die confessionelle Schule wieder einzuführen und eventuell für Juden und Protestanten besondere Classen zu errichten, wodurch der Unterschied zwischen Katholiken und Akatholiken in der Schule factisch reactiviert werde, so sei die evangelische Kirche genöthigt, zur Wahrung ihrer Interessen dagegen entschieden Stellung zu nehmen.

Der Ausschuß bringe darum folgenden Antrag ein:

«Nachdem der Bezirkschulrath in Wien einem das Schulgebet betreffenden Erlasse der obersten katholischen Kirchenbehörde zu Wien Folge gegeben und angeordnet hat, das Schulgebet der katholischen Kinder an den öffentlichen Schulen habe fortan in dem Gebete des Herrn unter Anwendung des Kreuzzeichens und der Trinitätsformel sowie in dem «Ave Maria» zu bestehen, so faßt die Wiener Superintendential-Versammlung H. B. folgende Beschlüsse:

- 1.) Sie erklärt als Schulgebet an öffentlichen, von Kindern der verschiedenen anerkannten Confessionen besuchten Schulen nur ein solches Gebet für berechtigt und geeignet, welches ein Ausdruck des diesen Confessionen gemeinsamen Glaubens ist.
- 2.) Sie spricht ihr ernstes Befremden darüber aus, daß einem Erlasse die Durchführbarkeit zuerkannt wurde, welcher, von einer Confession ausgehend, die Rechte der anderen Confessionen geradezu verletzt, ohne daß den Oberbehörden dieser anderen Confessionen, in dieser Frage sich amtlich zu äußern, auch nur Gelegenheit geboten war.
- 3.) Sie sieht in dieser administrativen Verfügung der politischen Schulbehörde einen schwerwiegenden Widerspruch gegen den interconfessionellen Charakter der öffentlichen Schule und beschließt, es sei wegen der gänzlichen Außerachtlassung der übrigen Confessionen, die von der politischen Schulbehörde als gleichberechtigt hätten anerkannt werden müssen, das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht im Wege des k. k. evangelischen Oberkirchenrathes dringend zu ersuchen, die Sistierung der betreffenden Verfügung anzuordnen und unter anderem zunächst die Äußerung der competenten evangelischen Kirchenbehörden A. B. und H. B. über die Einrichtung des Schulgebetes einzuholen.»

Auf diesen Antrag folgt eine sehr rege Discussion, in der einstimmig anerkannt wird, daß es heilige Pflicht des hohen k. k. Oberkirchenrathes A. B. und H. B. sei, die Rechte unserer Kirche zu wahren.

Über die vom Superintendenten unter Bezugnahme auf die erwähnte Vorbesprechung an Herrn Dr. C. A. Witz gestellte Anfrage, ob die Eingabe an den Oberkirchenrath oder besser im Wege desselben an das Ministerium zu richten sei, erklärt derselbe, daß der letztere Modus zu empfehlen sei.

Dr. Brunner von Wattenwyl führt Folgendes aus: Das Petikum sei an den Oberkirchenrath zu richten und habe etwas anders zu lauten; der vorliegende Antrag sei nur negativ; es soll aber positiv verlangt werden, daß unsere oberste kirchliche Behörde präcis die religiösen Bedürfnisse ausspreche, die unsere Kinder haben, wie dies auf der anderen Seite durch das katholische Ordinariat geschehen sei. Wir verlangen, daß unsere Kinder durch die Anbetung der Maria nicht irregeführt werden, ja, der Lehrer, der die Gebete anordne, müsse angehalten werden, die Theilnahme der evangelischen Kinder am katholischen Gebete zu verhindern; der evangelische Religionslehrer aber sei zu verhalten, seinen Schülern zu erklären, warum dies geschehe, weil nämlich den reinen Lehren der evangelischen Kirche, der Lehre des Heilandes selbst, solches Gebet widerspreche. Seine Anschauung gehe dahin, daß die evangelische Kirche auf gleiche Weise wie die katholische Kirche vorgehe und stricte erklären solle, was sie für ihre Kinder brauche, wobei die politischen Schulbehörden zu ersuchen wären, solchem Verlangen auch nachzukommen.

Dr. Witz und Krömal machen darauf aufmerksam, daß bei der vorerwähnten Behandlung des Gegenstandes leicht der Schein erweckt werden könnte, als ob wir mit der seitherigen Übung unzufrieden wären und unsere Pflicht nicht hinreichend erfüllt hätten, während wir nur aus Rücksicht auf den interconfessionellen Charakter der Schule das interconfessionelle Schulgebet unangetastet gelassen haben. Sie rathen, sich vorläufig auf die Betonung des interconfessionellen Standpunktes zu beschränken und dem Ministerium in loyaler Weise die berechnete Forderung, gehört zu werden, auszusprechen; sie empfehlen den Antrag des Superintendential-Ausschusses zur Annahme.

Der Antrag Brunner kommt zur Abstimmung und wird mit allen gegen eine Stimme abgelehnt.

Um dennoch der vom Hofrath Dr. von Brunner vertretenen Ansicht so viel als möglich gerecht zu werden, empfiehlt der Superintendent, im dritten Punkte des von ihm vertretenen Antrages nach den Worten «über die Einrichtung des Schulgebetes» einzufügen «wie über die hiebei zu stellenden Forderungen der evangelischen Kirche».

Der so erweiterte Antrag des Superintendential-Ausschusses wird sodann einstimmig angenommen.

8.) Antrag des Superintendential-Ausschusses:

«Laut glaubhafter Veröffentlichung in einem evangelisch-kirchlichen Blatte* hat die gegen Ende des Jahres 1892 zu Wien abgehaltene Wiener Superintendential-Versammlung A. B. den Beschluß gefaßt: „Es seien bezüglich Laibachs, welche Gemeinde dem Kirchenregimente H. B. unterstellt ist, Erhebungen zu pflegen, ob nicht die Mehrheit der Seelenzahl der A. C. zugethan sei.“

So wenig Bedeutung auch derartige Erhebungen für uns haben, so sieht sich die Wiener Superintendential-Versammlung H. B. doch verpflichtet, unter Voraussetzung der Richtigkeit des angeführten Berichtes, zu erklären, daß nach der bestehenden Kirchenverfassung kein Organ einer Superintendenz eine Berechtigung zu Erhebungen in Gemeinden einer anderen Superintendenz hat.»

Hofrath Brunner von Wattenwyl will vor allem das principielle Recht statistischer Erhebungen außerhalb der eigenen Gemeinde oder Diocese gewahrt wissen.

Dr. Witz beantragt dementsprechend, daß nach den Worten «der Richtigkeit des angeführten Berichtes» eingefügt werde: «und ohne dem Einzelnen das Recht zu solchen Erhebungen abzusprechen.»

Herr Rütting wünscht, daß die Versammlung sich nicht auf Grund jener Zeitungsnotiz mit diesem Gegenstande beschäftige, sondern abwarte, bis die Sache in amtlicher Form herantrete.

* «Österreichischer Protestant» Nr. 23 ex 1892.

Der Superintendent erklärt, es müsse wohl angenommen werden, daß es sich in jenem Beschlusse um eine amtliche Erhebung handle.

Dr. Witz beantragt, als Schlußsatz der Resolution möge aufgenommen werden: «Überzeugt indessen, daß der hohe Kirchenrath selbst jedem Übergriffe entgegentreten wird, geht die Superintendential-Versammlung zur Tagesordnung über.»

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Superintendential-Ausschusses nebst den von Dr. Witz vorgeschlagenen Zusätzen mit zehn gegen zwei Stimmen angenommen.

9.) Dr. Witz schlägt folgende Resolution vor:

«Die Superintendential-Versammlung erklärt unter Hinweisung auf die letzten Synodalverhandlungen, daß es das Interesse unserer Kirche wie der Pensionsanstalt der evangelischen Kirche N. B. und H. B. in Oesterreich erheische, daß die letztere in die Verwaltung des Oberkirchenrathes übergehe und der Eintritt in dieselbe für alle Pfarrer und Lehrer der evangelischen Kirche für obligatorisch erklärt werde.»

Der Antragsteller spricht im Anschlusse daran den Wunsch aus:

«Die Direction der Pensionsanstalt wolle dahin wirken, daß den Candidaten der Theologie, welche den Religionsunterricht an öffentlichen Mittelschulen als Hilfslehrer ertheilen, satzungsgemäß der Beitritt zur Pensionsanstalt ermöglicht werde.»

Der Superintendent knüpft daran den Wunsch, daß die gleiche Begünstigung auch den Lehrpersonen, welche an Erziehungsanstalten der innern Mission in Oesterreich thätig sind, erwirkt werde.

Der Antragsteller schließt sich dieser Erweiterung an, und wird der Gesamtantrag einstimmig angenommen.

Die Sitzung wird hierauf um 11 Uhr vormittags unterbrochen behufs der am Anfang derselben beschlossenen Entsendung der Deputation an den Leiter der k. k. Landesregierung für Krain.

Um 12 Uhr wird die Sitzung wieder aufgenommen.

Der Superintendent berichtet über den freundlichen Empfang bei dem hohen Landespräsidium. Unsere loyale Kundgebung werde Seiner Majestät alsbald bekanntgegeben werden, — was unter lebhaftem Danke von der Versammlung zur Kenntnis genommen wird.*

10.) Professor Dr. E. Böhl stellt folgenden Antrag:

«Die Superintendential-Versammlung wolle sich für die Nothwendigkeit eines Reisepredigers für die Diaspora der Evangelischen H. B. von Bregenz und Innsbruck aussprechen.

Weiters wolle sie den Superintendential-Ausschuß mit der Ausarbeitung des Reiseprediger-Statuts betrauen.»

Es sei diese Bitte umso mehr gerechtfertigt, setzt Antragsteller hinzu, da die Wiener Superintendentenz H. B. laut dem diesmaligen Superintendential-Bericht in den letzten fünf Jahren nur durchschnittlich 792 fl. jährlich an Unterstützung für ihre kirchlichen Zwecke aus dem Staatspauschale erhalten habe.

Die Versammlung erkennt die Nothwendigkeit der Anstellung eines Reisepredigers für die Diaspora Bregenz-Innsbruck an, zumal Pfarrer Kréal die Mittheilung macht, daß in seinem Pfarrsprengel (Vorarlberg) nach der letzten Volkszählung 1400 Evangelische wohnen, während im Gemeindebuche des Pfarramtes nur circa 900 verzeichnet stehen.

Die Filialgemeinde, die er außer Bregenz zu pastorieren habe, nehme seine Zeit und Kraft so in Anspruch, daß er außerstande sei, diesen etwa 500 zerstreuten Evangelischen, von denen er gar keine Kenntnis habe, seelsorgerlich nachzugehen.

Es gelangt in der Discussion noch zum Ausdruck, daß die evangelische Gemeinde in Meran, als eine rein lutherische, von uns nicht in Betracht zu ziehen sei, weil die in deren Sprengel wohnhaften Reformierten derselben nicht angehören; daß gerade diesen gegenüber eine Pastoration durch das Pfarramt der evangelischen Gemeinde Innsbruck sehr schwierig sei und es sich somit empfehle, einen Reiseprediger für die Evangelischen H. B. zu bestellen.

Es wäre dieser Reiseprediger den beiden Pfarrern zu Bregenz und Innsbruck eine höchst nothwendige und willkommene Aushilfe zur Versorgung ihrer sämmtlichen Gemeindeglieder in der weiter gelegenen Diaspora. — Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11.) Professor Dr. E. Böhl stellt den weiteren Antrag:

«Die Superintendential-Versammlung wolle sich für die Nothwendigkeit eines Reisepredigers für die Evangelischen H. B., welche auf der Strecke von Wien bis Graz sich zerstreut finden, aussprechen. Der Superintendential-Ausschuß werde unter einem erjucht, mit den competenten Vertretungskörpern H. B. wie nicht minder N. B., sowie mit dem hohen k. k. Oberkirchenrathe darüber in Verhandlung zu treten und nach Erledigung aller Vorfragen das betreffende Statut auszuarbeiten.»

Dr. E. A. Witz spricht seine Zweifel an der administrativen Durchführbarkeit des Antrages aus. Derselbe laufe der Verfassung der in Betracht kommenden Gemeinden entgegen und erwecke den Schein eines

* Laut Zuschrift des hohen k. k. Landespräsidiums für Krain de dato 7. Juni 1893, Z. 1849, «haben Seine kaiserl. und königl. Majestät für die seitens der in Laibach stattgehabten X. Superintendential-Versammlung H. B. dargebrachte loyale Kundgebung den Allerhöchsten Dank allergnädigst auszusprechen geruht».

Mißtrauens gegen die betreffenden Pfarrer, als versorgten sie die andersconfessionelle Minorität in ihrer Gemeinde nicht. Von demselben Standpunkte aus könne die lutherische Superintendentur dann einen Reiseprediger für die Lutheraner Laibachs anstellen.

Pfarrer Jaquemar sieht im Antrage eine Störung des bisher ungetrübten Verhältnisses zwischen beiden Confessionen.

Superintendent Schack wendet sich ebenfalls gegen den Antrag; die gemischten Gemeinden seien nicht so zusammengewürfelt; der Idealismus halte die beiden Bekenntnisse über das Trennende hinweg eng verbunden. Der Reiseprediger könne in diesen Gemeinden nicht allein um die Reformierten sich kümmern, es möge darum das H. B. im Antrage weggelassen werden.

Dr. Brunner von Wattenwyl empfiehlt den Antrag in seinem Wortlaute. Es sei wahrlich nicht eine Concurrenz zwischen beiden Bekenntnissen beabsichtigt; das Reiseprediger-Statut solle ja im Einverständnisse mit den competenten Vertretungskörpern A. B. entworfen werden. Wenn die reformierte Kirche für ihre zerstreut wohnenden Glieder sorgen, sie vor allem dem Bekenntnisse erhalten wolle, könne ihr das nicht übel genommen werden.

Da Herr Zajc Schluß der Debatte beantragt und derselbe mit 8 gegen 4 Stimmen gewünscht wird, kommt nur noch Curator Rütting zu Wort, der sich nur bei einem einmüthigen Zusammenwirken beider Confessionen, mit Betonung des gemeinsamen evangelischen Bodens und Zurückstellung des confessionell Trennenden, bei den in Betracht kommenden Gegenden eine Vertiefung des religiösen Lebens denken kann — und unter der Bedingung, daß ein Reiseprediger nothwendig sei, für denselben stimmen will, wenn das Bekenntnis nicht in den Antrag aufgenommen werde.

Es wird hierauf abgestimmt und der Antrag des Dr. Böhl mit 10 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Kaiserlicher Rath Dr. S. Jenny nimmt hierauf den Antrag in folgender Fassung wieder auf: «Es wolle die Anstellung eines Reisepredigers für die Strecke Wien=Graz zur Versorgung der Evangelischen A. B. und H. B. im ordnungsmäßigen Wege durch den Superintendential-Ausschuß angeregt werden. Der Superintendential-Ausschuß werde unter einem ersucht, mit den competenten Vertretungskörpern H. B. wie nicht minder A. B., sowie mit dem hohen Oberkirchenrathe darüber in Verhandlung zu treten und nach Erledigung aller Vorfragen das betreffende Statut auszuarbeiten.» — Der Antrag des Hofrathes Jenny wird mit 7 gegen 5 Stimmen angenommen.

12.) Professor Dr. theol. C. Böhl stellt den Antrag: «Es wolle die Superintendential-Versammlung der reformierten Gemeinde Wien empfehlen, sich auch jener Gemeindeglieder böhmischer Zunge in Liebe anzunehmen, welche sich bereits zu einem Vereine in Wien gesammelt und einen Versammlungsort gemietet haben und nur noch darauf warten, daß ihnen durch einen Personalvicar das Evangelium in der Muttersprache verkündigt und damit eine eingehende Seelsorge verbunden werde. Sie glauben, auf beides ein Anrecht zu haben, und im Geiste des Apostels bittet die in Laibach versammelte Superintendential-Versammlung die Wiener Gemeinde: ‚Nehmt euch der Nothdurft der Böhmen freundlich an!‘»

Hofrath von Brunner spricht seine Ansicht dahin aus, daß sich um die Reformierten böhmischer Zunge in Wien nicht unsere deutsche, sondern die Superintendentenzen böhmischer Zunge zu kümmern hätten, wie ja auch die französische Kirche für die Pastorierung der Reformierten französischer Zunge in Wien Sorge trage; außerdem werde diese Frage von Seite des Presbyteriums der Wiener reformierten Gemeinde nicht aus den Augen gelassen. Dasselbe würde sich durch eine Mahnung seitens der Superintendential-Versammlung eigenthümlich berührt fühlen. Er würde sich freuen, wenn die Versammlung der Wiener Gemeinde einen positiven Rath erteilen könnte, um diese schwierige Frage zu erledigen, aber zu einer bloßen Mahnung habe sie kein Recht.

Kaiserlicher Rath Dr. Jenny verurtheilt den eben ausgesprochenen Standpunkt; es sei doch von der Nationalität gänzlich abzugehen und nur das Glaubensbedürfnis dieser reformierten Böhmen ins Auge zu fassen. Das Beispiel der französischen Kirche sei hier nicht maßgebend; jede Gemeinde habe die Pflicht, nach Thunlichkeit den in ihr vertretenen verschiedenen Sprachen auch im Gottesdienste Rechnung zu tragen. Gethan habe Wien bisher nichts in dieser Beziehung; es sei also vielleicht wohl am Platze, die Gemeinde, resp. das Presbyterium, etwas vorwärts zu drängen.

Dr. C. A. Witz bestreitet die Ansicht, daß die Superintendential-Versammlung nicht das Recht habe, eine Ermahnung an das Presbyterium der Wiener reformierten Gemeinde ergehen zu lassen. Er beanstandet es, daß in dem Antrage gesagt ist: «Welche sich bereits zu einem Verein» u. s. w., und will, daß alle Reformierten böhmischer Zunge in eine «Befürwortung» eingeschlossen werden.

Der Superintendent wendet sich gegen den von Dr. Witz vorgeschlagenen Ausdruck «befürwortend empfehlen», da er darin noch immer einen leisen Tadel ausgesprochen sehe, der von dieser Seite, da die meisten der Anwesenden die Verhältnisse absolut nicht kennen, durchaus nicht am Platze sei.

Auf Grund der Discussion gibt Dr. C. A. Witz dem Gedanken des Antrages folgende Fassung, welcher auch der Antragsteller Dr. Böhl zustimmt: «Nach Kenntnisaahme der vom Professor Böhl geschilderten Verhältnisse der reformierten Böhmen Wiens überläßt es die Superintendential-Versammlung vertrauensvoll dem Presbyterium der Wiener reformierten Gemeinde, für die Pastorierung ihrer Glaubensgenossen böhmischer Zunge in Wien Sorge zu treffen.» — In dieser Form wird der Antrag einstimmig angenommen.

13.) Herr G. L. Schläpfer stellt den Antrag: «Die Superintendential-Versammlung wolle die Wiedereinführung des früheren Modus der Superintendentenwahl durch die Presbyterien in Erwägung ziehen.»

Der Superintendent empfiehlt diesen Antrag; doch sei die Wiedereinführung Sache der Synode; da vor derselben noch eine Superintendential-Versammlung zusammentreten werde, so möge der Antrag dem Superintendential-Ausschusse zu eingehendem Studium und zur Berichterstattung an die nächste Superintendential-Versammlung überlassen werden.

Da der Antragsteller selbst dieser Meinung beipflichtet, so wird der Antrag wie folgt formuliert: «Es sei der Superintendential-Ausschufs aufzufordern, die Frage der Wiedereinführung des früheren Modus der Superintendentenwahl durch die Presbyterien behufs Vorlage an die nächste Superintendential-Versammlung in reifliche Erwägung zu ziehen.» — Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

14.) Hofrath Dr. Brunner von Wattenwyl als Mitglied der Superintendential-Versammlung: Da in der Disciplinarsache des gewesenen Pfarrers von Laibach über die Auffassung der §§ 3, 24, 28 und 46 der Disciplinarordnung zwischen dem Superintendential-Ausschusse und dem hohen k. k. Oberkirchenrath sich eine Differenz ergeben habe, die nach seiner Ansicht die Erledigung dieser Disciplinaruntersuchung sehr verzögert habe, so stelle er den Antrag: «Die Superintendential-Versammlung beauftragt den Superintendential-Ausschufs, eine Eingabe an die Generalsynode vorzubereiten, mit welcher eine authentische Auslegung einzelner Paragraphen der Disciplinarordnung erbeten wird, und diese Eingabe der nächsten Superintendential-Versammlung vorzulegen.»

Dr. Wiß verwahrt sich gegen den Vorwurf, als ob im Verhalten des k. k. Oberkirchenrathes der Grund der «Verzögerung» liege; derselbe sei vielmehr im Fehlen einer zweiten Instanz im vorliegenden Falle zu suchen. Wenn in dem Antrage eine Beschwerde gegen den k. k. Oberkirchenrath liegen solle, müsse er sich der Abstimmung enthalten.

Der Superintendent bemerkt, daß es sich hier durchaus nicht um eine Beschwerde gegen den Oberkirchenrath handle, zu welcher die Superintendential-Versammlung gar kein Recht habe, sondern nur um eine Interpretation durch die Legislative.

Der eingebrachte Antrag wird mit allen gegen die eine Stimme des Herrn Dr. Wiß angenommen.

15.) Der Superintendent bringt ein ihm zugekommenes Circularschreiben Seiner kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs Carl Ludwig als Protector-Stellvertreters des «Rothten Kreuzes» der österreichisch-ungarischen Monarchie zur Verlesung und empfiehlt, dem in der Zuschrift ausgesprochenen Wunsche nachkommend, den Beitritt zum Verein und die Förderung der Vereinszwecke.

Wird mit dem Ausdrucke der Bereitwilligkeit zur Kenntnis genommen, wobei zugleich bemerkt wird, daß die Wohlhabenden der Diöcese zumeist bereits an den edlen Zwecken des Vereines sich betheiligen.

16.) Professor Dr. E. Böhl will den Gemeinden das Abonnement der «Evangelisch-reformierten Blätter», herausgegeben von J. G. A. Szalatnay in Ruttelberg, empfohlen sehen. — Wird zustimmend zu Protokoll genommen.

17.) Über **Punkt 6 der Tagesordnung**: Etwaige Beschwerden gegen den Superintendenten und den Superintendential-Ausschufs, wird zur Tagesordnung übergegangen.

18.) **Punkt 7 der Tagesordnung**:

Zum Superintendential-Curator wird Hofrath Dr. Brunner von Wattenwyl mit 11 Stimmen wiedergewählt.

Zum Ersatzmann des Superintendential-Curators wird Dr. S. Jenny mit 11 Stimmen wiedergewählt.

Zum Ersatzmann des Superintendenten-Stellvertreters wird Pfarrer J. G. Jaquemar in Laibach mit 8 Stimmen gewählt.

19.) **Punkt 8 der Tagesordnung**:

Bestimmung über die den auswärtigen Mitgliedern der Versammlung zu bewilligenden Reisespesen und Diäten.

Auf Antrag des Superintendenten beschließt die Versammlung, conform mit früheren Beschlüssen, daß sämtlichen auswärtigen Mitgliedern die zweite Wagenklasse der Sitzüge und vier Tagesdiäten à 5 fl. zu verwilligen seien.

Der Superintendent bemerkt, daß von den ziemlich hoch sich belaufenden Kosten nach dem bestehenden Schlüssel Bregenz und Laibach je ein Achtel zu übernehmen hätten; vielleicht lasse sich die inzwischen mehr erstarkte Gemeinde Bregenz herbei, zu Gunsten der Laibacher Gemeinde einen etwas größeren Betrag zu übernehmen.

Herr Rütting als Vertreter der Gemeinde Laibach ersucht darum; Herr Dr. Jenny aus Bregenz erklärt, die Frage müsse in seinem Presbyterium verhandelt werden — worauf beschlossen wird, dieselbe dem Einvernehmen der beiden Presbyterien zu überlassen.

20.) **Punkt 9 der Tagesordnung**:

Bestimmung über Zeit und Ort der nächsten Superintendential-Versammlung: Es wird die erstere dem Superintendential-Ausschusse überlassen; Ort: Wien.

21.) Zu Protokoll-Verificatoren werden die Herren Dr. Wiß und Bürgerichullehrer Zajic gewählt.

22.) Curator Ritting dankt dem Festprediger und wünscht die Drucklegung der Predigt. Die Versammlung überläßt letzteres der Gemeinde Laibach.

Die X. Superintendential-Versammlung der Wiener evangelischen Diocese H. B. wird mit Abfindung zweier Stropfen des Liedes «Herz und Hand vereint» und mit einem Gebete, gesprochen vom Superintendenten D. Schack, um 3 Uhr nachmittags geschlossen.

Jos. Schalaudek
Schriftführer.

D. Schack
Superintendent
Vorsigender.

J. G. Jaquemar
Schriftführer.

Genehmigt von den erwählten Verificatoren:

Dr. G. A. Wiß.

Stanislaus Zajic.

